

V.

Die Zollvereinigung und der Vereinstarif in
ihrer Beziehung auf die Finanzen der
vereinigten Länder.

Durch die Zollvereinigung und den angenommenen Tarif werden nicht nur zunächst die öffentlichen Einkünfte der einzelnen Staaten, sondern auch mittelbar ihre Abgabensysteme oder ihre Politik in der Anlage der Steuern, und ihr ganzer ökonomischer Zustand afficirt, der wiederum auf die Finanzkräfte oder auf die Quellen, woraus das Staatseinkommen geschöpft wird, einen wesentlichen Einfluß ausübt.

Die nationalökonomischen Wirkungen werden wir in dem nächsten Abschnitte in einem kurzen Ueberblicke zusammenfassen.

Von dem Verluste, den die theilnehmenden Staaten durch den Verzicht auf die Besteuerung ihres wechselseitigen Verkehrs an ihrem Einkommen erleiden können, ausführlich zu handeln, halten wir für überflüssig, da es an sich klar ist, daß dieser Verzicht im letzten Resultate jedenfalls für die Finanzen ganz unnachtheilig bleibt, indem er deren Hilfsmittel nicht schmälert, und die Verwaltung nicht hindert, unter besseren Formen zu erheben, was sie durch die Herstellung einer unbedingten wechselseitigen Verkehrsfreiheit etwa verliert.

Wir begnügen uns daher, den Einfluß der Zollvereinigung auf die Abgabensysteme der theilnehmenden Staaten überhaupt und den Vereinstarif als einen gemeinschaftlichen Bestandtheil dieser Systeme zu betrachten.

1.

Von dem Einfluß der Vereinigung auf die Finanzsysteme und von dem Zolltarife überhaupt.

Die Freiheit des innern Verkehrs wird auf die Steuersysteme der einzelnen Staaten einen mittelbaren Einfluß ausüben, der ohne Zweifel vortheilhafter Art ist. Als einen Vortheil darf man wohl eine größere Gleichförmigkeit der Abgabensysteme überhaupt betrachten. Wenn die Production und Consumtion auf dem ganzen Marktgebiete durch die Steuern auf gleiche Weise afficirt werden, so bleiben die natürlichen Concurrrenzverhältnisse der verschiedenen Gebietstheile unverrückt. Jene Gleichförmigkeit liegt daher im gemeinsamen Interesse; sie ist aber insbesondere bei jenen Abgaben wünschenswerth, welche die Nothwendigkeit von Ausgleichungs- oder Ergänzungsteuern beim wechselseitigen Verkehre zwischen solchen Vereinsstaaten herbeiführen, von welchen der eine die in dem andern bestehende Abgabe gar nicht oder nicht in gleichem Betrage erhebt.

Nach Verschiedenheit der Umstände wird entweder das Interesse des einen Staates die Abschaffung oder Herabsetzung, oder das Interesse des andern Landes die Einführung oder Erhöhung einer solchen Abgabe verlangen, und auf die eine oder andere Weise eine Gleichheit oder wenigstens eine Annäherung zur Gleichheit erzielt werden.

Nur ein Bedenken dringt sich in dieser Beziehung auf. Der Besteuerung der Gegenstände, für welche Ausgleichungs-

Abgaben vorbehalten sind, ist zwar eine Gränze gesteckt, auch ist in dem Vereinsvertrage dafür gesorgt, daß die Zahl der Artikel, von welchen solche Abgaben erhoben werden dürfen, nicht vermehrt werde. Aber wenn die im Maximum bestimmte Abgabe von einem Artikel, der in dem einen Vereinslande hervorgebracht wird, in dem andern aber nicht, in diesem so hoch ist, daß sie die Consumtion wesentlich einschränkt und die Preise herabdrückt, so werden die Erzeugungsländer dadurch verlegt.

In Ansehung des Biers und des Brantweins kann dieser Fall nicht eintreten, wohl aber in Ansehung des Weines. Eine mäßige Bestimmung des höchsten Satzes scheint uns in der Billigkeit gegründet. Die Consumtionssteuer wird wohl am zweckmäßigsten (wie dies im Großherzogthum Baden geschieht) bei der Einlage des Weines mit der Bestimmung zum Verbrauche erhoben. Die Producenten haben in diesem Falle, wenn man ihnen die Steuer von ihrer eigenen Verzehrung nicht ganz erlassen will, die Abgabe nach ihrer pflichtmäßigen Angabe oder nach arbitrarischer Schätzung zu entrichten. Die Keller der Handelsleute stehen unter Controle der Steuerbeamten. Der Wirth und jeder Private entrichtet die Steuer bei der Einkellierung. Diese Erhebungsweise hat in Vergleichung mit einer Productionssteuer den Vortheil, daß die Production und der Handel von beträchtlichen Vorschüssen befreit bleiben, und daß keine Art von Ausgleichungsabgaben bei dem Transport des Weines von einem Lande in das andere erhoben werden darf. Der Handelsmann legt seinen aus dem eigenen Lande, wie den aus einem andern Vereinslande bezogenen Wein, ohne eine Abgabe zu entrichten, unter Controle der Steuerbeamten, in seinen Weinhandlungskeller ein; der Wirth oder Private bezahlt die Abgabe bei der Einlage, gleichviel, ob er den Wein von einem Verkäufer aus dem eigenen Lande oder aus einem andern Vereinslande bezogen hat.

Eine Produktionssteuer könnten wir nur insofern für unnachtheilig halten, als sie das ohngefähre Maaß der directen Steuer vom ertragsfähigen Boden nicht übersteigt, und der mit Neben bepflanzte Boden von der Grundsteuer befreit bliebe.

Im Allgemeinen haben die Bestimmungen des Vereinsvertrags zur Folge, daß kein Staat von solchen Gegenständen, welche zu den nothwendigen oder dringendern Bedürfnissen der zahlreichern productiven Classen gehören, höhere Abgaben als ein anderer Vereinsstaat erheben kann, ohne einen nachtheiligen Einfluß auf die Produktionskosten in allen Zweigen der Fabrik- und Manufacturindustrie, und folglich auf die Mitbewerbung seiner Industrie auf dem gemeinschaftlichen Markte befürchten zu müssen. Denn es ist klar, daß jede Abgabe, welche den nominalen Arbeitslohn oder überhaupt die Geldvorschüsse des Unternehmers erhöht, auch die Preise der Industrie-Erzeugnisse steigern muß. Wenn man die mittelbare Wirkung solcher Consumtions-Auflagen im Verkehre mit dem Auslande durch die Böhle von fremden Manufacturwaaren und Fabrikaten aufheben kann, so ist man minder bedenklich bei der Wahl der Besteuerungsobjecte. Wo aber, wie rücksichtlich des innern Verkehrs zwischen den Vereinsländern, dieses Mittel nicht zu Gebot steht, wird man sich hüten, die eigene Production im Verhältniß zu der Industrie des benachbarten Vereinslandes in eine ungünstigere Lage zu versetzen.

Man wird zwar die Abgaben von nothwendigen Lebensbedürfnissen nirgends entbehren können; sie sind aber, insofern sie auf dem ganzen, durch einen regelmäßigen freien Verkehr verbundenen Markte in ohngefähr gleichem Betrage erhoben werden, aus dem angegebenen Grunde minder nachtheilig.

Wenn man den Vereinstarif, als einen gemeinschaftlichen Bestandtheil der Steuersysteme der theilnehmenden Staaten,

unter dem finanziellen Gesichtspunkte betrachtet; so stellt sich als die wichtigste Frage die Uebereinstimmung dieser Besteuerung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit dar.

Welche Ansicht man über die Art und Weise haben mag, wie die Gesetzgebung die Aufgabe einer gerechten Vertheilung der Staatslasten am sichersten löse, so möchte doch darüber kein Zweifel seyn, daß die Gerechtigkeit verlange, das höhere Einkommen in stärkerem Verhältnisse als das Einkommen von ganz geringem Betrage zu belasten. Im Principe ist man einig, nur über die Wege, auf welchen man dem anerkannten Ziele am nächsten komme, sind die Meinungen getheilt. So mannigfaltig die Versuche in älterer und neuerer Zeit auch waren, dieses Ziel auf direktem Wege, nämlich durch Einkommenssteuern, zu erreichen, so hat noch keine Verwaltung eines Landes, dessen Steuern in Vergleichung mit der gegenwärtigen Steuerlaste der europäischen Staaten, nur eine mittelmäßige Höhe erreicht hatte, die Aufgabe gelöst, auch nur den größern Theil ihrer Bedürfnisse auf jenem Wege aufzubringen. Wo man in außerordentlichen Zeiten zu einer solchen Besteuerung seine Zuflucht genommen hatte, war die Einkommenstare immer die erste, welche, sobald die Zeit der Noth vorübergegangen war, wieder verschwand. So laut und dringend die Forderungen der Gerechtigkeit sind, daß der Vermöglichere und Reichere eine stärkere Quote seines Einkommens dem allgemeinen Besten opfere, so groß sind, wie überhaupt die Erfahrung lehrt, die Schwierigkeiten, welche die angemessene Befriedigung solcher Forderung findet. Um so willkommener muß aber jedes Mittel seyn, jenen Zweck auch nur annähernd zu erreichen, und ein solches Mittel bietet der Vereinstarif dar.

Man kann in der That einen Zolltarif, der lediglich auf den Grundsätzen des Merkantilsystems beruht, für verwerflich halten; man kann einem Systeme von Schutzzöllen seinen Beifall auch dann versagen, wenn es, wie das System des

Bereines, keine natürlichen Verhältnisse stört, sondern die Folgen vorangegangener Störungen zu schwächen oder zu corrigiren sucht; allein so weit ein Zolltarif die Genüsse der Reichern und Wohlhabendern, welche der Minderwohlhabende und Aermere sich versagen muß, mit angemessenen Abgaben belegt, wird man eine solche Maßregel überall als wohlthätig betrachten, wo das höhere Einkommen nicht direkt durch die übrigen Steuern in verstärktem Maaße getroffen wird.

Der Vereinstarif triffe nun, wie aus der Einleitung unserer Schrift zu ersehen ist, eine Reihe von ausländischen Artikeln, welche ausschließlich oder vorzugweise zu den Gegenständen des Genusses der Reichern und Wohlhabenden gehören.

Die hohen Abgaben von fremden Weinen, von Südfrüchten und manchen andern Gegenständen einer luxuriösen Verzehrung, werden weder unmittelbar noch mittelbar von dem Einkommen der Minderwohlhabenden entrichtet, da diese Klassen jene Genüsse nicht kennt, oder sich dieselben nur selten erlaubt, und das Steigen der Preise solcher Luxusartikel keinen, oder einen kaum fühlbaren, mittelbaren Einfluß auf die Productionskosten irgend eines nothwendigen Bedürfnisses ausübt. Das Gleiche gilt von den werthvollern Kleidungsstoffen, welche die Höhe der Zölle den Reichern nicht verhindert, aus dem Auslande kommen zu lassen, und von allen Gegenständen, welche der gute und schlechte Geschmack der Mode aus dem Auslande zu beziehen fortfährt. Wer, um die körperlichen Vorzüge seiner Person zu heben, oder ihre Fehler zu verbergen, zu dem Talent eines Pariser Kleiderkünstlers seine Zuflucht nimmt, hat schwerlich mit Nahrungszorgen zu kämpfen. Was die vermögliche Klasse für alle Bezüge fremder Producte und Kunstserzeugnisse der bezeichneten Art in die Zollkasse entrichtet, vermindert den Betrag der Summen, welche durch die direkte Besteuerung der Quellen des Einkommens

(Grund-, Häuser-, Gewerbesteuern) oder durch Verbrauchsgaben von solchen einheimischen Producten aufgebracht werden müssen, die wie gemeine Landweine, Bier, Fleisch, Salz zu den allgemeinen Bedürfnissen gehören.

Allein auch die Zölle von verschiedenen Producten, die man nicht zu den Luxusartikeln rechnen kann, wie Gewürze, Zucker, Kaffee u. s. f. treffen die Minderwohlhabenden wenigstens in einem geringern Maaße als die Vermöglichern.*) Denn es ist gewiß kein Zweifel, daß, obwohl die meisten dieser Genußartikel unter allen Klassen verbreitet sind, der Verbrauch der wohlhabendern Klasse doch verhältnißmäßig weit beträchtlicher ist, als der Verbrauch der Minderbemittelten; während von einem allerwärts hochbesteuerten Consumtionsartikel, dem Kochsalze, der Minderbemittelte und Aermere eben so viel und noch mehr, als der Reiche consumirt.

Es fragt sich nun, ob der Vereinstarif nicht auch Gegenstände, welche die Wohlhabendern nicht verhältnißmäßig in größerer Menge verbrauchen, oder selbst solche Waaren, welche vorzugsweise zu den Bedürfnissen der mittlern oder minderwohl-

*) Jede Consumtionsaufgabe bleibt um so sicherer auf dem Verbraucher des besteuerten Gegenstandes liegen, je weniger derselbe zu den Bedürfnissen des Unterhalts der arbeitenden Klasse gehört. Sie bleibt auch jedenfalls auf denjenigen liegen, die von einem fixen Geldeinkommen leben. Auflagen auf notwendige Lebensbedürfnisse können theilweise oder ganz in den nominalen Arbeitslohn übergehen und werden überall, wo der Arbeitslohn den niedrigsten Satz erreicht hat, nicht von der arbeitenden Klasse (im engeren Sinne) getragen. Auf welche Weise sie sich unter den übrigen Bestandtheilen der Gesellschaft den Producenten höhern Ranges, den Besitzern der Kapitalien und der Ländereien vertheilen, hängt von dem ganzen Getriebe der Production und Consumption ab. Allein klar ist, daß in so weit sie als eine Vermehrung der Productionskosten wirkend, die Kapitalgewinne (wie manche als Regel annehmen) oder die Landrente vermindern, sie die Wirkung einer, das höhere Einkommen in stärkerem Verhältnisse treffenden Steuer nie haben können.

habenden Klasse gehören, mit hohen Zöllen belegt, oder ob er bei jenen Artikeln, welche wie die oben bezeichneten vorzugsweise zur Belegung mit Verbrauchsabgaben sich eignen, nicht das rechte Maaß überschreite.

Diese Fragen scheinen uns in Beziehung auf Fabrik- und Manufakturwaaren keine Schwierigkeit darzubieten. Die gemeinen Wollentücher, gemeinen Strickwaaren, Leinwand, bunte Linnen, Leder und Lederwaaren, gewöhnliche Glaswaaren, gemeine Handwerkswaaren und grobe Eisenwaaren, durchgehends Gegenstände des Verbrauchs der großen Massen des Volkes, sind zwar zum Theil mit hohen Auflagen belegt; gerade bei diesen Artikeln ist aber so wenig zu besorgen, daß der Consument auf direktem oder auf indirektem Wege (durch einen Preisaufschlag) die Zollaufgaben wirklich trage, daß man vielmehr in Folge des Verschwindens der Binnenzölle einen Preisabschlag erwarten darf, indem die eben genannten Artikel vorzugsweise zu den Gegenständen des wechselseitigen Verkehrs zwischen den einzelnen Staaten des Vereins gehörten, und von den deutschen Binnenzöllen am härtesten getroffen wurden. Von allen Bedürfnissen der großen Massen des Volkes sind es nur einige Gattungen gemeiner Baumwollenzeuge, welche zunächst eine Preiserhöhung erleiden könnten; da aber bisher die deutschen Manufakturisten neben den britischen verkauften, so kann dieser Aufschlag nicht bedeutend, und da die Erweiterung der Production auf die Kosten der Waarenerzeugung einen günstigen Einfluß ausübt, nur von kurzer Dauer seyn, wie wir alles dieses im zweiten Abschnitt dieser Schrift ausführlicher darzuthun gesucht haben.

Die Zölle sind zwar bedeutend genug, um auch manche werthvollere Manufaktur- und Fabrikwaaren abzuhalten, und dem Verbrauch inländischer Erzeugnisse überal Platz zu machen, wo die einheimische Industrie die vorhandenen Bedürfnisse leicht befriedigt; unter allen Gegenständen,

welche der einheimische Gewerbefleiß nicht gleich gut, geschmackvoll und wohlfeil liefern kann, möchten aber wenige gefunden werden, von deren Bezug der Wohlhabendere und Reiche durch den Vereinszoll abgeschreckt werden könnte, da derselbe von den kostbaren Wollen-, Baumwollen- und Seidenwaaren nur wenige Groschen von der Elle beträgt.

Was die verzehrbaren Genußartikel betrifft, so ist für die gewöhnlichen nothwendigen Lebensbedürfnisse, die unter dem Klima des mittlern Europas gedeihen, der Tarif mäßig, und für die Consumenten ein etwas höherer oder niedrigerer Anfsatz, wenigstens für den ganzen Westen des Vereins, fast ganz gleichgültig, da wir keine Einfuhr an solchen Artikeln haben.

Die Zölle von einigen Erzeugnissen, die Deutschland nicht in gleicher Beschaffenheit oder Güte wie seine Nachbarländer producirt, wie die Abgaben von fremden Weinen, interessiren nur die wohlhabendere Klasse. Den Zoll von diesem Producte kann man, aus dem finanziellen Standpunkte betrachtet, wohl nur für zu hoch halten; indessen treten dabei Rücksichten der Reciprocität ein, von denen an einem andern Orte die Rede seyn wird.

Zu den Gegenständen, bei welchen solche Rücksichten nicht eintreten, und deren Besteuerung lediglich unter dem finanziellen Gesichtspunkt zu betrachten ist, gehören alle jene Producte, welche der Verein gar nicht hervorbringt.

So wie nun der Vereinstarif alle rohen Erzeugnisse, welche ein Bedürfniß der Manufaktur- und Fabrikindustrie sind, unbesteuert läßt oder ganz unbedeutend belegt, so hat er auch alle rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs, welche kein Gegenstand des Wohllebens sind, sondern zum Medicinalgebrauche dienen, nur mäßig,

nämlich mit der allgemeinen Zollabgabe von 50 Kr. per Centner belastet. Der höhere Zoll von 6 fl. 15 Kr. von Droguerie und Apothekerwaaren, welcher nur zubereitete Stoffe trifft, wird daher den Consumenten nicht drücken, da die Verarbeitung jener Rohstoffe den Gewerben des Vereins nicht schwerer als dem Auslande fällt.

Unter den Producten, welche der Süden Europas, wie andere Welttheile liefern, finden wir nur einen Gegenstand, den Reis, der uns mit 5 fl. 6 $\frac{1}{2}$ Kr. vom Centner zu hoch belegt scheint. Dieser Artikel gehört zu den allgemein verbreiteten Genussmitteln aller Klassen, und wenn man frische Südfrüchte, welche nur auf die Tafeln der Vermöglichere kommen, und zur Bereitung luxuriöser Getränke dienen, mit 3 fl. 36 Kr., und getrocknete Südfrüchte mit 6 fl. 46 $\frac{1}{2}$ Kr. vom Centner besteuert, so sollte man von einem gemeinen Nahrungsmittel, eher ein namhaftes weniger, als eine, im Verhältnisse zum Preise der Waaren, in der That weit höhere Abgabe erheben.

Von den Objekten einer reinen Consumtionsaufsage nehmen, ohne allen Vergleich, die genießbaren Kolonialproducte, Zucker, Kaffee, Gewürze und Thee, vorzüglich aber die beiden ersten Artikel eine so bedeutende Stelle ein, daß es keiner Entschuldigung bedürfen wird, wenn wir von denselben ausführlicher handeln und uns dabei einige Abschweifungen erlauben.

2.

Von den verzehrbaren Kolonialwaaren insbesondere.

Die höhere Besteuerung der verzehrbaren Kolonialwaaren entspricht, wenn nicht vollständig, doch weit mehr, als fast alle Consumtionsaufsagen von einheimischen Producten, wie

Wein, Bier, Fleisch u. s. f. dem Grundsatz der Gerechtigkeit, in sofern unsere bereits oben aufgestellte Behauptung begründet ist, daß der Verbrauch der Wohlhabenden und Reichen an Kolonialartikeln verhältnißmäßig weit beträchtlicher, als der Minderbemittelten ist. Diese Thatsache wird Niemand läugnen, der nur eine oberflächliche Kenntniß von dem Haushalt der verschiedenen Klassen der Gesellschaft und der Städter und Landbewohner hat. Milch und Suppe nehmen bei der untern Volksklasse häufiger die Stelle des Kaffees und des Thees ein, das männliche Geschlecht in der arbeitenden Klasse ist diesem Getränke weniger, als dem Bier, Wein und Brantwein ergeben. Wenn der Genuß von Kaffee, Thee und Zucker seinen Weg bis in die Hütten der Tagelöhner gefunden, so ist derselbe bei der arbeitenden Klasse aber doch im Allgemeinen und besonders auf dem Lande nicht nur seltener, sondern der Verbrauch bei Zubereitung der Getränke, dort auch weit sparsamer, so wie die Benugung von Surrogaten, als Zuthaten, weit häufiger so daß eine wohlhabende Familie eine mehrfach stärkere Consumption, als eine ärmere hat, in deren Haushalt der Kaffee selbst die gleiche Stelle einnimmt. Alles dies ist im Allgemeinen bekannt; allein nicht ohne Interesse ist es, den Einfluß dieser Thatsachen auf die Vertheilung der Abgaben insbesondere im Verhältnisse der Stadt- und Landbewohner, an der Hand der Erfahrung, näher zu erforschen.

Zu diesem Zwecke wollen wir die Consumption der Hauptstadt eines Landes mit der Gesamteinfuhr vergleichen.

Frankreich bezog an Kolonialzucker, nach Abzug der ausgeführten raffinierten Waare,

in dem Jahre 1830 auf 57,626,000 Kilogr.

„ „ „ 1831 „ 65,526,000 „

„ „ „ 1832 „ 60,482,000 „ *)

*) Ueberhaupt wurden in Frankreich an Rohzucker:

Im Durchschnitt dieser drei Jahre kann man den Verbrauch auf 61 Millionen Kilogramm annehmen, wovon nach Abzug der Prämien ohngefähr 25½ Millionen Franken dem Staatsschatze zustoßen.

Bekanntlich wird aber in Frankreich Runkelrübenzucker consumirt. Diese künstlich gepflegte Production ist im Steigen begriffen. Im Jahre 1826 bestanden ohngefähr 50 Fabriken, welche gegen 500,000 Kilogramm an Rohzucker verschiedener Qualität producirten, wovon die meisten aber weit entfernt blieben 50 pCt. im Brode zu geben. Seither hat sich die Zahl dieser Fabriken bedeutend vermehrt, und soll ihre Production bis zum Jahre 1829 auf 6 Millionen Kilogramm, im Jahr 1832 sogar auf 12 Millionen Kilogramm gestiegen seyn.

im Jahr 1830 (zum Consumo) eingeführt	69,626,936 Kilogr.
dafür an Zoll entrichtet . . .	33,135,174 Franken
im Jahr 1831 eingeführt . . .	81,735,374 Kilogr.
dafür an Zoll entrichtet . . .	39,264,743 Franken
im Jahr 1832 eingeführt . . .	82,594,204 Kilogr.
dafür an Zoll entrichtet . . .	39,596,174 Franken

An raffinirtem Zucker wurden

im Jahr 1830 ausgeführt . . .	8,410,780 Kilogr.
dafür an Rückzoll vergütet . . .	10,101,678 Franken
im Jahr 1831 ausgeführt . . .	9,679,034 Kilogr.
dafür an Prämien bezahlt . . .	11,614,840 Franken
im Jahr 1832 ausgeführt . . .	15,478,096 Kilogr.
dafür an Prämien bezahlt . . .	18,573,627 Franken

Um den innern Verbrauch an Rohzucker zu bestimmen, muß man von der Einfuhr statt des Gewichts der ausgeführten raffinirten Waare, den dazu verwendeten Rohstoff abziehen und zwar in dem Mittelverhältniß von 100 Kilogramme je für 70 Kilogr. Dafür blieb zwar ein noch genießbarer Rückstand im Lande: allein wir lassen zur Ausgleichung die Ausfuhr der Melasse unberücksichtigt, welche im Jahr 1830 . . . 6,559,331 Kilogr.

im Jahr 1831 . . .	4,320,125 "
im Jahr 1832 . . .	4,474,422 Franken
betrug, und wofür rückbezahlt worden sind:	
im Jahr 1830 . . .	788,988 Franken
im Jahr 1831 . . .	519,415 "
im Jahr 1832 . . .	536,930 "

Nimmt man für die 3 Jahre 1829 — 32 die mittlere Zahl von 9 Millionen Killogramm und schätzt man dieselbe 6 — 7 Millionen Killogramm Kolonialroh Zucker gleich, so erhalten wir einen Gesamtverbrauch von 67 — 68 Mill. Killogramm oder etwas über 2 Killogramm auf den Kopf.

Die Einfuhr an Kaffee zur innern Consumtion betrug:

im Jahre 1829 . . . 9,005,716 Killogr.

„ „ 1830 . . . 9,805,716 „

„ „ 1831 . . . 8,239,936 „

Man kann daher auf den Kopf nur $\frac{273}{1000}$ oder kaum $\frac{1}{4}$ Killogramm rechnen.

Der Verbrauch der 876,000 Einwohner, die Paris zählt, finden wir nun angegeben *)

an Zucker zu 10,500,000 Killogr.

auf Rohstoff reducirt . . . 15,000,000 „

an Kaffee zu 3,937,000 „

An Zucker kommt daher auf den Einwohner in Paris 12 Killogramm und auf Rohzucker reducirt $17\frac{7}{8}$ Killogramm; an Kaffee $4\frac{7}{8}$ Killogr.; während nach Abzug des Verbrauchs der Hauptstadt von der Gesamtconsumtion des Landes, auf den Kopf der übrigen Einwohner an Zucker $1\frac{6}{8}$ und an Kaffee $\frac{16}{8}$ Killogr. kommt. Darnach ist also der Verbrauch einer Familie in der Hauptstadt an Zucker 10 bis 11 fach und an Kaffee 28 fach stärker, als im übrigen Lande.

Bedenkt man, daß die Consumtion in allen größern Städten sich dem Verhältnisse der Hauptstadt nähert, so darf man für 2 Millionen Einwohner der volkreichsten Städte des

*) Nach einer von dem Präfekten des Departements der Seine, Herrn Boring mitgetheilten Notiz S. 172 des mehrfach angeführten Berichts.

Königreichs, nahe die Hälfte der Zuckerconsumtion des Landes rechnen, und annehmen, daß diese 2,000,000 Consumenten eben so viel Zoll bezahlt haben, als die 16fach größere Volksmenge des übrigen Landes.

Noch günstiger ist für das platte Land das Verhältniß der Besteuerung bei dem Kaffee und ohne Zweifel auch bei feineren Gewürzen und Thee. Dagegen steht der Salzverbrauch in Paris mit 4,058,000 Kilogramm oder nicht ganz 10 Pfund für den Kopf, weit unter dem Durchschnitt der Gesamtconsumtion des Landes.

Es kann nun wohl überhaupt kein Zweifel seyn, daß überall, wo Salz, Bier und andere Genüße der arbeitenden Klassen besteuert sind, und hebe direkte Auflagen das Grundeigenthum belasten, man wohl daran thut, den Verbrauch der Kolonialwaaren, so weit es die Umstände erlauben, als Finanzquelle zu benutzen. In jedem Land hängt aber das rechte Maß der Besteuerung hauptsächlich von der Sicherheit gegen den Schleichhandel und von dem Einfluß der Zölle auf den Verbrauch ab. Wegen eines vermeintlichen Geldabflusses oder aus andern ökonomischen Rücksichten den Verbrauch an Kolonialwaaren als schädlich einschränken zu wollen, kann keinem über die wahren Interessen der Volkswirtschaft aufgeklärten Manne beifallen; es handelt sich vielmehr lediglich darum, bei der Bestimmung der Abgabesätze, den Punkt zu treffen, wo in Folge der Wechselwirkung zwischen der Höhe der Zölle und der Ausdehnung der Consumtion, so wie dem Reize zum Schleichhandel und den Mitteln zur Sicherung des Marktes gegen Einschränkungen die Erhöhung oder Verminderung der Abgabe den Ertrag schmälert. Hierüber kann nur die Erfahrung entscheiden. An sich ist aber klar, daß die Bedingungen, unter welchen die beteiligten Staaten ein beträchtliches Einkommen von dem Verbrauche an Kolonialwaaren erheben können, in dem

Berein weit günstiger sind, als sie in den einzelnen Ländern, die denselben bilden, jemals seyn könnten.

In den kleinen deutschen Ländern von $\frac{1}{2}$ — 2 Millionen Einwohnern durfte man in Vergleichung mit den Mitteln zur Abwehr des Schleichhandels einen Zoll von 3 — 4 Gulden schon zu hoch halten. Die Lage des bis zum Jahre 1833 bestehenden süddeutschen Vereins war für die Sicherheit der Erhebung nicht günstiger. Der durch die Gebiete der gegenwärtig unterhandelnden Staaten arondirte deutsche Markt, wird aber in dieser Beziehung ungefähr in gleicher Lage, wie die größeren Handelsstaaten, und namentlich Frankreich und England sich befinden.

Vergleichen wir nun die Abgaben, welche in diesen Ländern von den Hauptkolonialartikeln erhoben werden, zuerst mit ihren Producten und sodann mit den Vereinszöllen.

In Frankreich zahlte man seit einer Reihe von Jahren bis zum Jahre 1833 *) für 100 Kilogramm von (nicht weißem) Rohzucker:

*) Im Jahr 1814 wurde dem, unter dem Kaiserreich aufgelegten Zoll von 300 Fr. von 100 Kilogramm, der die Consumption der damaligen Bevölkerung des Reiches von 44 Millionen Einwohnern auf 7 Millionen Kilogramm reducirt hatte, eine Abgabe von 40 Franken, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Zucker, surrogirt. Im Jahr 1816 wurde der Zucker aus den französischen Kolonien auf 45 Franken, die Zucker aus Indien auf 60 Franken und aus Amerika auf 70 Franken gesetzt. Durch die Gesetze vom 7ten Juni 1820, 27ten Juli 1822 und 17ten Mai 1826 wurde der Zoll von 45 Franken für die Zucker aus der Insel Bourbon auf 37 Fr. 50 Cent. herabgesetzt und die Zusatzsteuer, da sie die französischen Kolonialzucker nicht hinlänglich schützte, zuerst um 5 und dann um weitere 20 Franken erhöht.

Von weißem Zucker wurden bis 1833 erhoben: bei der Einfuhr aus den französischen Kolonien diesseits und jenseits des Caps 60 und 70 Fr.

- 1) aus den französischen Kolonien jenseits des
Caps 37 Fr. 50 Cent.
- 2) aus den französischen Kolonien diesseits
des Caps 45 Fr. —
- 3) aus Ostindien 85 Fr. —
- 4) aus andern außereuropäischen Erzeugungsländern
. 95 Fr. —
- 5) aus den Entrepots. 105 Fr. —

Hiezu kommt in allen diesen Fällen noch ein Zuschlag von 10 pCt.

Die Einfuhr bestand in den letzten Jahren fast ausschließlich aus französischem Kolonialzucker, da namentlich von den im Jahr 1832 eingeführten 82,247,661 Kilogramm nur 346,543 Kilogramm aus andern Erzeugungsländern herührten.*)

Man kann darnach die Abgabe, welche im Durchschnitt von dem eingeführten Zucker erhoben wird, einschließlich des Zehntels nur zu ungefähr 48 Franken von 100 Kilogramm annehmen, oder 21 fl. vom Centner zu 50 Kilogramm, d. i. 2 fl. 27½ kr. mehr als der Verein erhebt.

aus Indien . . . 100 und 105 Franken von 100 Kilogramm,
aus Amerika . . . 115 " " " "
aus den Entrepots 125 " " " "
Geschah die Zufuhr durch fremde Schiffe oder zu Lande, so wurde vom andern als weißen Rohzucker 110, vom weißen 130 Franken erhoben. Die Einfuhr des raffinierten Zuckers ist verboten.

Die neuesten Verordnungen sehe man weiter unten.

*) Durch die fortschreitende Erhöhung der Zusatzsteuer mußte sich die Einfuhr der fremden Zucker vermindern. Im Jahr 1820 waren unter der Consumtion von 48 Millionen noch 8 Millionen Kilogr. fremder Zucker enthalten, und war der Markt von den Kolonien mit 44 Mill. Kilogramm um 4 Millionen überführt worden. Im Jahr 1822 waren unter der Totaleinfuhr von 53,317,631 Kilogr. noch 3,176,954 Kilogramm fremder Zucker begriffen. Im Jahr 1827 unter 60,317,631 Kilogr. nur noch 944,576 Kilogr.

Aus den obigen Angaben über den Ertrag der Zölle er-
 hellt, daß die Summe der Einnahmen in den drei Jahren
 1830 — 32 :

in runder Zahl	112,396,000	Franken
im Durchschnitt jährlich	37,465,000	„
die Summe der Rückzölle	40,390,000	„
im Durchschnitt jährlich	13,430,000	„
und der reine Ertrag im Durchschnitt jährlich	24,035,000	„

betrugen.

Allein man würde irren, wenn man hienach den wahren
 Betrag der Summen schätzen wollte, welche die französischen
 Consumenten von ihrem Zuckerverbrauch der That nach, zu
 entrichten hatten. Der Absatz der französischen Kolonialzucker
 konnte nur durch allmählig wachsende Zusatzsteuer von
 fremdem Zucker erzwungen werden.

Während von dem Zucker aus den französischen Antillen
 und dem französischen Antheil an Guiana 49 Franken 50 Cent.
 erhoben wurden, zahlte der fremde amerikanische Zucker mit
 104 Franken 50 Cent., ausschließlich des Zehnteils vom metri-
 schen Centner, 55 Franken mehr. Man nimmt an, daß der
 Preisunterschied mindestens 30 Franken für 100 Kilogramm
 beträgt. Statt des, im Durchschnitt der Zolleinnahme berech-
 neten Zolles von 48 Franken muß man daher als Wirkung der
 höhern Zölle vom fremden Zucker, die effektive Steuer zu 78
 Franken von 100 Kilogramm, oder nahe zu 18 fl. vom Cent-
 ner Rohzucker zu 50 Kilogramm annehmen.

Wären die Producte der Zolleinnahme dem Werthe gleich,
 den das Volk, nebst der Abgabe, in dem künstlich erhöhten
 Preise vom Zucker entrichtet, so würde jene Einnahme eben-
 falls ungleich höher erscheinen. Zu der Einnahme von 24 Mil-

tionen Franken kommt nicht nur der Unterschied zwischen dem Preise der französischen Kolonialzucker und dem fremden Zucker, sondern auch der Betrag hiezu, um welchen die Prämien für die ausgehenden raffinierten Zucker die von dem Rohstoffe erhobenen Abgaben überstieg.

Berechnet man den Rohstoff, der in den Jahren 1830 bis 1832 zu den ausgeführten raffinierten Zuckern verwendet wurde, zu 100 Kilogr., je für 70 Kilogr. raffinierte Waare, so hat die Verwaltung davon nur ohngefähr 23 Millionen Franken bei der Einfuhr bezogen, während sie 40 Millionen Fr. bei der Ausfuhr zurückbezahle. Um den wahren Betrag der, von der innern Consumption erhobenen Zölle zu finden, darf man daher von dem Durchschnitt der Einnahme von 37,465,000 Fr. nur ohngefähr 7,700,000 Franken abziehen*). Die hienach ver-

*) Die Prämie betrug bis zum Jahr 1833 120 Franken für 100 Kilogr. raffinierten Zucker, ist aber seither bedeutend herabgesetzt worden.

Durch das Gesetz vom 26. April 1833 wurde bestimmt, daß für vollkommen gereinigten und weißen Melis, so wie für Candis von wenigstens hellgelber Farbe, je für 70 Kilogr. die gleiche Gebühr rückvergütet werde, welche von 100 Kilogr. nicht weißem Rohzucker nach Verschiedenheit der Herkunft bei der Einfuhr entrichtet werden. Für Lumpen werde das Verhältniß zu 75 : 100 angenommen, und sind Melasse und Rückvergütung von 12 Franken zu 100 Kilogr. festgesetzt.

Durch die königliche Ordonnanz vom Jahr 1834 wurde das Verhältniß, wie wir bereits angeführt haben, bei Melis und Candis zu 75 : 100, bei Lumpen zu 78 : 100 angenommen, und für die aus Moscovade gewonnenen Zucker die gleiche Rückvergütung, wie für die aus andern nicht weißen Rohzucker fabricirten Melis u. bewilligt.

Die Zölle wurden durch das geführte Gesetz vom Jahre 1833 auf folgende Weise regulirt:

Colonialzucker, roher, anderer als weißer:	
aus Bourbon	38 . 50
aus den Antillen und der Guiana	45
Colonialzucker, roher, weißer:	
aus Bourbon	43 . 50
aus den Antillen und der Guiana	50

bleibende Zolleinnahme von 29,765,000 Franken bildet mit dem Preisunterschied von 18,000,000 Franken für ohngefähr 60 Mill. Kilogr. Kolonialzucker, im Ganzen eine Summe von nahe 48 Mill. Franken, welche die Verzehrer ausländischer Zucker in Frankreich jährlich ausser dem natürlichen Preise entrichtet haben.

Von Kaffe werden bei der Einfuhr aus den franzöf. Kolonien jenseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung 50 Fr., aus den diesseits gelegenen 60 Franken vom metrischen Centner entrichtet. Der aus Ostindien bezogene Kaffe ist mit 78 Fr., belegt. Bei der Einfuhr aus andern Ländern, ausserhalb Europa, werden 95 Franken, und bei dem Bezug aus den Entrepots 100 Fr.; von allem auf fremden Schiffen eingehenden Kaffe aber 105 Franken erhoben. Hierzu kommt noch in allen Fällen ein Zuschlag von 10 Procent.

Der geringste Zoll beträgt ohne diesen Zuschlag nahe 11 fl. 40 kr. vom Str. zu 50 Kilogr. Allein da die franz. Kolonien bei

Rohzucker (sucre terré) von allen Nuancen:	
aus Bourbon	61
aus den Antillen und der Guiana	70
Fremde Zucker, durch französische Schiffe eingebracht, roher, anderer als weisser:	
aus Indien	80
aus andern Orten ausserhalb Europa	85
aus den Entrepots	95
rohe, weisse:	
aus Indien	90
aus andern Orten ausserhalb Europa	95
aus den Entrepots	105

Vom 1. Juni 1834 sollen die Zölle von weissem Zucker aus den Kolonien um 10 Franken erhöht werden.

Fremde Schiffe können nur in die Entrepots liefern, und zahlen von 100 Kilogr. weissen Rohzucker 120 Fr., von anderm Rohzucker 100 Franken.

Weitem nicht das ganze Bedürfnis des Mutterlandes befriedigen können, so wirkt der Unterschied der Zölle nothwendig auf die Preise, und man wird diese Wirkung dem Zölle von 95 Franken oder 22 fl. von 50 Kilogr. gleich setzen können.

Von den 9,082,014 Kilogr., die im Durchschnitt der Jahre 1826 bis 1831 jährlich eingeführt wurden, kamen nämlich 3,371,982 Kilogr. aus den französischen Kolonien, 3,618,346 Kilogr. aus Hayti, 1,204,474 Kilogr. aus dem spanischen Amerika; 351,188 Kilogr. aus Brasilien, der Rest aus anderen Erzeugungsländern und aus europäischen Seehäfen.

Pfeffer und Piment, wovon nach einem Durchschnitt der Jahre 1826 — 31 jährlich 1,684,644 Kilogr. eingeführt wurden, sind mit 50 Fr. oder 120 Franken belegt, je nachdem die Waare aus Ostindien oder anderswoher bezogen wird.

Im Ganzen betrug der Werth der im Jahre 1831 eingeführten Kolonialwaaren (Zucker, Kaffee, Thee, Cacao und Gewürze aller Art) 65,195,852 Fr., und der davon erhobene Zoll 49,078,658 Fr.; im Jahre 1832 der Werth der Einfuhr 71,907,509 Fr., und der davon erhobene Zoll 51,771,580 Fr.; im Jahre 1833 der Werth der Einfuhr 70,011,211 Fr., der erhobene Zoll 45,448,572 Fr.

Sehr unbedeutend ist die Einfuhr von Thee, nämlich im Durchschnitt der Jahre 1826—31 nur 97,351 Kilogr.

Auch Großbritannien unterscheidet bei den Zöllen die Erzeugungsorte, allein unter Umständen, die auf die Preise der zur innern Consumtion gelangenden Artikel weit entfernt bleiben, den gleichen Einfluß auszuüben, wie die Gesetzgebung Frankreichs auf die dortigen Zuckerpreise.

Von Rohzuckern aus den britischen Besitzungen in Westindien und aus Mauritius werden seit der im Jahre 1830

erfolgten Reduction des Zolles um 4 Schillinge noch 24 Schill. (14 fl. 24 kr.) vom englischen Centner oder 14 fl. 12 kr. vom Centner zu 50 Kilogr., von den Zuckern aus den ostindischen englischen Besitzungen 32 Schilling oder 16 fl. von 112 engl. Pfd. (15 fl. 28 kr. vom Centner zu 50 Kilogr.) erhoben *).

Da die Ausfuhr der britischen Kolonien das Bedürfniß des Mutterlandes weit übersteigt, und bedeutende Quantitäten davon auf andere Märkte kommen, so darf man annehmen, daß der hohe Zoll von 3 Pf. 3 Schill., welcher die Rohzucker aus andern Erzeugungsorten trifft, wenigstens keinen sehr fühlbaren Einfluß auf die für die britische Consumtion bestimmten Zucker hat.

Der britische Staatsschatz bezog vom Zucker, als reine Einnahme (nach Abzug der Rückzölle):

im Jahre 1829 von	3,539,821 Centner	4,896,242 Pf. St.
„ „ 1830 „	3,722,044 „	4,767,342 „
„ „ 1831 „	3,787,271 „	4,650,594 „ **)

*) Der Zoll von 8 Pf. 8 Sch. vom Centner raffinirten Zuckers wirkt gleich einem Verbote.

**) Bowring in dem angeführten Berichte S. 152. McCulloch gibt die Gesamteinfuhr in dem am 5. Januar 1831 endigenden Jahre an zu 4,916,005 Centner.

die Ausfuhr an rohem und an raffinirtem Zucker, letztern in dem Verhältniß von 20 zu 34 auf rohen reducirt, zu	1,344,348 „
	<hr/>
	3,571,655 Centner.
die Zolleinnahme zu	6,063,321 Pf. St.
Rückzölle und Rückerfaz	1,295,979 „
	<hr/>
Die Reineinnahme zu	4,767,342 „

Von dem eingeführten Rohzucker waren bezogen worden:

aus dem britischen Westindien	3,913,269 Centner.
aus Mauritius	485,710 „
aus Ostindien	293,769 „
aus fremden Erzeugungsländern	223,257 „

Der Verbrauch betrug im Jahre 1831 [im Durchschnitt auf den Kopf ohngefähr 8 Kilogr.

Der Zoll von Kaffe e aus den britischen Besitzungen in Amerika wurde im Jahre 1824 von 1 Schilling per Pfund auf 6 Pence oder 33 Gulden 6 Kr. vom Centner zu 50 Kilogr. herabgesetzt; von Kaffe e aus den britischen Besitzungen in Ostindien und aus Sierra Leone werden, statt der frühern Abgabe von 1 Sch. 6 P., noch 9 Pence erhoben. Von dem Erzeugnisse anderer Länder ist ein Zoll von 1 Sch. 8 P. zu entrichten. Obwohl die westindischen Besitzungen im Durchschnitte mehr als den Bedarf von Großbritannien liefern, und von der directen Zufuhr aus jenen Kolonien bedeutende Quantitäten auf den allgemeinen Markt gestürzt werden *), so wird doch bisweilen,

Die Ausfuhr bestand in			
13,855	Centner	Roßzucker	aus dem britischen Westindien,
48,383	"	"	" Mauritius,
83,413	"	"	" Ostindien,
166,310	"	"	" aus fremden Pflanzungen,
311,461	"	"	" im Ganzen.
Das wirkliche Gewicht des ausgeführten raffinirten Zuckers betrug 607,580 Centner.			
Hievon wurden versendet:			
	nach	preussischen Häfen 40,024 "
	"	Deutschland 251,336 "
	"	Italien 214,020 "
	"	der Türkei 27,282 "
u. s. f.			

Die zu 1,032,886 Centner angenommene Menge des zu 607,580 Centner raffinirten Zuckers verwendeten Roßzuckers ist zu hoch berechnet.

Die Consumption berechnet M'Culloch für Großbritannien zu 23 Pf. oder 2½ Kil. und in Irland zu 5½ Pf. oder 2½ Kil. auf den Kopf.

Irland bezieht ohngefähr 14,000 Tonnen direct und 6000 Tonnen aus England, also im Ganzen 400,000 Centner.

*) In dem am 5. Januar 1831 endigenden Jahre wurden eingeführt aus den britischen Kolonien in Amerika 27,429,144 Pfund.

aus Ostindien und		
aus Mauritius	7,066,199 "
aus fremden Erzeugungsländern	6,456,820 "
Wieder ausgeführt wurden von den Producten		
aus dem britischen Amerika	7,321,530 "
" " " Ostindien und		
aus Mauritius	5,187,866 "
aus andern Erzeugungsländern	7,668,598 "
		14 *

hauptsächlich in Folge schlechter Ernten, der Einfluß der höheren Besteuerung der fremden Erzeugnisse, in den Preisen der verschiedenen Kaffeeforten, auf dem Londoner Markte sehr fühlbar. So wurden im Frühjahr 1833, nachdem über die Kaffeernte in Jamaica ungünstige Nachrichten eingelaufen waren, die verschiedenen Sorten Jamaica-Kaffee im Entrepot (frei von Zöllen) um 60—80 Procent höher verkauft, als die gleichen Sorten aus Cuba und Brasilien (z. B. gut, ord. Jamaica zu 84—85 Sch. Bras. und Cuba zu 52—56 Sch. per Centner), so wie auch die mit dem mittlern Zollsätze belegten Kaffeeforten verhältnißmäßig im Preise stiegen.

Im Durchschnitte muß man daher die auf der britischen Consumtion lastende Abgabe höher als zu 6 P. oder 18 kr. vom englischen Pfunde annehmen.

Der britische Staatschatz bezog an Zöllen von Kaffee:
im Jahre 1829 von 19,466,028 Pfund 484,975 Pfd. Sterl.
" " 1830 " 22,669,253 " 579,363 "
" " 1831 " 22,715,807 " 583,751 "

Es stellt sich hienach ein Verbrauch im Durchschnitt der beiden letzten Jahre von ungefähr $\frac{42}{100}$ Kilogr. heraus.

Wenn die Kaffee-Consumtion in Großbritannien nur wenig stärker als in Frankreich ist, so erscheint bei der Vergleichung

An Zöllen wurden in jener Periode von der einheimischen Consumtion erhoben von Kaffee:

aus den britischen Pflanzungen in Amerika	542,417 Pf. St.
aus Sierra Leone	51 "
aus Ostindien und	
aus Mauritius	37,123 "
aus andern Ländern	248 "

Summa 579,844 Pfd. St.

(oder netto, nach Abzug des Rückerzuges wegen unrichtiger Erhebung wie oben für das Jahr 1830 angegeben: 579,363.)

des Theeverbrauchs ein um so bedeutenderer Unterschied, während in Frankreich, nach einem Durchschnitt der Jahre 1829 — 31, nur 94,432 Kilogr. eingeführt wurden, der Verbrauch daher kaum $\frac{3}{1000}$ Kilogr. jährlich auf den Kopf betrug, und nur eine ganz unbedeutende Einnahme gewährte, wurde in Großbritannien der Verbrauch auf $\frac{5}{100}$ Kilogr. berechnet, und von dieser mit 96—100 Proc. des Werthes besteuerten Consumption ein beträchtliches Einkommen bezogen *).

Der Staatsschatz erhob nämlich im Jahre

1829	von 29,459,199 Pfund	3,321,722 Pf. St.
1830	„ 30,046,935 „	3,387,093 „
1831	„ 29,997,055 „	3,344,919 „

Vereinigt man die Summen, welche in Großbritannien von dem Zucker, Kaffe- und Theeverbrauch in jedem der Jahre 1829 bis 1831 zur Befreiung der Staatsbedürfnisse erhoben wurden, so erhält man eine Gesamteinnahme

im Jahre 1829	von 8,702,939 Pf. Sterl.
„ „ 1830	„ 8,733,803 „
„ „ 1831	„ 8,579,265 „
in drei Jahren	26,016,007 „

also im Durchschnitte jährlich 8,672,000 Pfd. Sterling oder 104,000,000 Gulden.

Beim ersten Ueberblick dieser Resultate möchte nun Jeder, der den Verbrauch von Zucker, Kaffe, fremder Gewürze und Thee in dem ganzen Umfang, als es ohne Schmälerung des Zollertrags geschehen kann, als Finanzquelle benützt zu sehen wünscht, in der That versucht seyn, die Zölle des Vereins als

*) Die Abgabe beträgt 96 Procent von dem Thee, wovon das Pfund 2 Schillinge oder weniger kostet, und 100 Proc. von dem Thee, der zu höherem Preise verkauft wird.

selbst unter dem Maasse stehend zu betrachten, welches den höchsten Ertrag für die Zollkasse gewährt.

Wir theilen diese Ansicht nicht, obwohl wir gerne zugeben, daß der Verein wohl daran thun würde, seine Zölle selbst bis zum Betrage der englischen Abgabe von jenen Artikeln zu steigern, wenn er dadurch, bei seiner noch etwas stärkern Volksmenge, den gleichen Ertrag an Zöllen sich verschaffen könnte. Sie würden im Verhältniß zum Werthe der Besteuerungsobjecte noch weit niedriger seyn, als der Betrag, der in den meisten deutschen Ländern vom Salze erhoben wird; ihr auf 104,000,000 Gulden ansteigendes Product würde nahe die Hälfte der öffentlichen Bedürfnisse sämmtlicher theilnehmenden Staaten befriedigen, und sie in den Stand setzen, nicht nur die Salzsteuer, sondern manche andere lästige, die Production beschränkende Consumtionsabgabe aufzuheben, oder zu vermindern, und die auf dem Grundeigenthum haftenden Steuern bedeutend herabzusetzen. Die Abgabe vom Zucker allein würde mit einem Ertrage von 56½ Mill. Gulden das Einkommen weit übersteigen, das bisher die Gesamtheit der Vereinsstaaten von den Zöllen aller Art bezog.

Allein so wenig man das Maasß des einträglichsten Zolles für den Verein in den Tarifen der kleinern deutschen Staaten findet, welche nicht die gleichen Mittel des Schutzes gegen den Schleichhandel hatten, eben so wenig darf man jenes Maasß in den britischen und französischen Zöllen suchen. Dinerachtet die Sätze des Vereins, wie wir gesehen, weit niedriger sind, so mögen sie zum Theile wenigstens relativ gleich hoch stehen, wenn man die Umstände berücksichtigt, welche in beiden Ländern, namentlich aber in Großbritannien, der Ausdehnung der Consumption und der Productivität höherer Abgaben günstig sind. Mit ziemlicher Sicherheit darf man aber annehmen, daß nicht nur in Frankreich, dessen Zölle uns relativ weit höher, als die englischen erscheinen, sondern auch in Großbritannien die

bestehenden Abgaben bei einer angemessenen Erniedrigung einen höhern Ertrag gewähren müßten.

In Großbritannien kann eine gleiche hohe Abgabe keinen so nachtheiligen Einfluß auf die Consumption und auf die Productivität der Bölle von verzehrbaren Kolonialwaaren ausüben, weil alle Lebensbedürfnisse, welche das Land hervorbringt, in Folge der verhältnißmäßig sehr dichten Bevölkerung des Landes, der hohen Eingangszölle von den Erzeugnissen des Ackerbaues und der nicht minder hohen Besteuerung aller künstlichen Getränke, so wie der eingehenden Weine, ungleich theurer sind, zum Theile um 100 und mehr Proc. höher im Preise stehen, als in den deutschen Ländern. Diese in der Natur der Sache liegende Wechselwirkung läßt sich unter andern aus der Vergleichung der Kornpreise und der Zuckerconsumtion von Großbritannien in den Perioden von 1810—1830 nachweisen, in welcher die Abgaben vom Zucker nur zwischen 27 und 30 Sch. vom Centner schwankten, und daher auf den Verbrauch keinen fühlbaren Einfluß ausüben konnten *).

Die Weizenpreise betragen im Durchschnitt der 4 Jahre von 1810 bis 1812, für den Winchester Quarter berechnet, 108 Schilling 8 P., und der Durchschnitt der Zuckereinfuhr 3,288,760 Centner.

Nachdem sich die Volksmenge des Landes um mehr als $\frac{1}{2}$ vermehrt hatte, in den Jahren 1828—30, belief sich die Con-

*) Jahre:	Preise des Weizens im Winchester Quarter.	Zucker-Einfuhr. Centner.
1810	5 Pf. St. 6 Sch. 2 P.	3,769,565
1811	4 " 14 " 6 "	3,696,850
1812	6 " 5 " 5 "	3,094,313
1813	5 " 8 " 9 "	2,594,313
Durchschnitt 5 Pf. St. 8 Sch. 8 P.		3,288,760 Centner.

sumtion im Durchschnitt nicht so hoch, als in den Jahren 1810 und 1811, und nicht bedeutend höher, als in den Jahren 1810 bis 1813. Die Durchschnittspreise des Weizens dieser frühern Periode verhielten sich aber zu den Preisen von 1828—30 wie 108 : 61 *). Gleichwohl waren die Zuckerpreise seit der Continentalsperre bis zu den Jahren 1828—30 selbst für Großbritannien bedeutend gefallen**). Aus der geringen Zunahme der britischen Zuckerconsumtion in der neuern Zeit darf man mit Recht schließen, daß der dort bestehende Zoll höher steht, als der Satz, welcher die höchste Einnahme erwarten läßt. McCulloch hält einen Zoll von 16 bis 18 Schill. vom Centner Rohzucker für England angemessen, und obwohl die britische Einfuhr stärker ist, als in irgend einem andern europäischen Lande, so sind die Umstände dem Zuckerverbrauche in

*) Jahre:	Weizenpreise im Imp. Quarter.	Zucker-Einfuhr. Centner.
1828	60 Schill. 5 Pence.	3,601,419
1829	66 " —	3,539,824
1830	64 " 3 Pence.	3,722,044
Durchschnitt	63 Schill. 6 Pence.	3,621,094

Darnach betrug der Durchschnittspreis vom Winchester Quarter 61 Schill. 6 Pence.

Vom Jahr 1814 bis zu dem Jahr 1824 hatte das Jahr 1817 die stärkste Zuckerconsumtion, und die höchsten Getreidpreise. In dessen kann man nur auf Durchschnitte mehrerer Jahre bauen, weil der Wechsel der Vorräthe die Vergleichung einzelner Jahre unsicher macht.

*) Wir sagen: selbst für Großbritannien, weil die Preise während der Continentalsperre in den Erzeugungsländern und in England gedrückt waren. Sie waren aber immer noch weit höher, als die Preise von 1828—30. Nur in den ersten Jahren, nach der Herstellung der Verbindungen mit dem Continente, trat in Folge der vermehrten Nachfrage des Continents für Großbritannien ein Steigen der Preise ein, das die britische Consumtion afficirte, — dem aber später, nachdem die Production der Erzeugungsländer sich vermehrt hatte, ein rasches Sinken folgte. Der Durchschnittspreis des Zuckers war einschließlic des Zolles in den 3jährigen mit 1808 endigenden Perioden 66 Schill., in der Periode von 1814—1816 93 Schill., in der Periode von 1827 bis 1829: 57 Schill.

England doch so günstig, daß sich mit Recht eine größere Annäherung an die Consumtion der Erzeugungsländer erwarten ließe. Sie ist dort 2 und 3fach stärker, wie namentlich in Cuba, dessen Verbrauch auf 24 $\frac{7}{8}$ Kil. auf den Kopf berechnet wird. Mit aller Wahrscheinlichkeit würde sich in Folge einer Verminderung des Zolles die Erfahrung wiederholen, die man bei der Reducation der Abgaben vom Kaffee gemacht hat.

Als der Zoll von dem aus den britischen Pflanzungen bezogenen Kaffee 1 Sch. 7 $\frac{1}{2}$ — $\frac{7}{8}$ P. vom Pfund betrug, von den Jahren 1804 — 1808, schwankte die Einfuhr zwischen 1,000,000 und 1,200,000 Pf.; nach der Herabsetzung von 7 Pence vom Pfunde stieg die Einfuhr plötzlich und betrug im Jahr 1817: 9,270,165 Pf., im Jahr 1818: 8,359,104 Pf. Nach der im Jahr 1819 erfolgten Erhöhung des Zolles auf 1 Schill. fiel die Einfuhr im Jahre 1820 auf 7,203,409 Pf. herab, und hob sich nur allmählig bis zum Jahre 1823 auf 8,454,920 Pfd. Der im Jahr 1825 eingetretenen Herabsetzung des Zolles folgte ein, mit jedem Jahre fortschreitendes Steigen und die Abgabe von 6 Pence war zuletzt um $\frac{1}{3}$ productiver, als der doppelt so hohe Zoll *).

Weit weniger zweifelhaft ist, daß die französischen Zölle über dem Sage stehen, welche dem Staatschätze den

*) Es wurden

im Jahre 1822 von	7,669,351	Pfund erhoben	387,342	Pf. St.
" " 1823 "	8,454,920	" "	428,613	" "
" " 1824 "	8,262,943	" "	420,988	" "
Durchschnitt	8,129,072	" "	412,314	" "
im Jahre 1829 von	19,466,028	" "	484,975	" "
" " 1830 "	22,669,253	" "	579,363	" "
" " 1831 "	22,715,807	" "	583,751	" "
Durchschnitt	21,917,029	Pfund	549,363	Pf. St.

Wenn ohnerachtet der Zollherabsetzung und der für den Kolonialwaaren-Verbrauch günstigen Umstände die Consumtion nicht noch raschere Fortschritte gemacht hat, und sie in Vergleichung mit andern

höchsten Ertrag gewähren. Die Verhältnisse sind dort dem Verbrauche nicht in gleichem Grade wie in Großbritannien günstig, der Zoll vom Zucker, scheinbar mit 11 fl. von 50 Kilogramm niedriger stehend, ist aber, wie wir eben gezeigt haben, effectiv weit höher. Es war natürlich, daß im Genusse die gewohnte Beschränkung, welche die Seesperre, die Kriegspreise und zuletzt ein Zoll von 300 Franken vom metrischen Centner erzwungen hatten, nicht fort dauern konnte, als der Zoll im Jahre 1814 unter $\frac{1}{7}$ jenes Betrags gesetzt wurde. Die Einfuhr an Rohzucker stieg vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1820 von 16 auf 48 $\frac{1}{2}$ und bis zum Jahre 1822 auf 55 $\frac{1}{2}$ Mill. Kilogr. Nachdem aber die Zusatzsteuer von den fremden Zuckern zu der mäßigen Erhöhung vom Jahre 1820 eine weitere sehr bedeutende im Jahr 1822 erhalten hatte, wurde die Einfuhr größtentheils nur in Folge der, durch übermäßige Prämien erzwungenen Ausfuhr an raffinirtem Zucker angeschwollen; die wirkliche Consumption nahm aber seit 1822 nur langsam, in 10 Jahren um nicht viel mehr als 10 Proc. zu *), obwohl seit jener Periode

Ländern nicht bedeutend erscheint, so hat man dieß theils dem immer noch bedeutend gebliebenen, dem Werthe der Waaren ohngefähr gleich kommenden Zolle und der frühern höhern, den Theeverbrauch begünstigenden Besteuerung des Kaffes zu verdanken. Die Abgabe von 96—100 Proc. vom Werthe des Thees ist verhältnißmäßig geringer, da der Thee bei Zubereitung der Getränke weiter reicht.

*) Die Einfuhr zur Consumption betrug

im Jahre 1815	—	16,999,120	Kilogramme.
„ „ 1817	—	36,536,861	„
„ „ 1820	—	48,696,571	„
„ „ 1822	—	55,481,104	„
„ „ 1830	—	69,626,936	„
„ „ 1831	—	81,735,374	„
„ „ 1832	—	82,594,204	„

Die Prämien von der Ausfuhr des raffinirten Zuckers betragen:

im Jahre 1817:	57,688	Franken.	
„ „ 1820:	512,745	„	
„ „ 1822:	2,627,371	„	
„ „ 1830:	10,889,667	„	für 8,410,780 Kilogr. Zucker u. 4,320,125 Kil. Melasse.
„ „ 1831:	12,133,255	„	für 11,614,840 Kilogr. Zucker u. 6,559,331 Kil. Melasse.
„ „ 1832:	18,573,627	„	für 15,478,096 Kilogr. Zucker u. 4,474,422 Kil. Melasse.

die Zuckerpreise in den Erzeugungsländern fortdauernd niedrig blieben, und zum Theile noch tiefer fielen, und überdies die, seit dem spanischen Kriege eingetretene Steigerung der Staatslasten und Steuern aller Art die Preise der Dinge überhaupt und insbesondere die Lebensbedürfnisse, welche das Land selbst hervorbringt, erhöht, folglich auch die relativen Preise der Kolonialartikel herabgesetzt hatte. Würde der Zoll vom Jahre 1814 von 40 Fr. von 100 Kilogr. oder 9 fl. 18 kr. vom Ctr. zu 50 Kilogr. beibehalten, und die Zusatzsteuer für den fremden Zucker überhaupt nicht über den für den indischen Zucker ursprünglich bestimmten niedrigsten Satz von 15 Franken erhöht worden seyn, so wäre die Consumtion von Frankreich schwerlich unter der von Irland stehen geblieben, sondern hätte das Maas des nordamerikanischen Verbrauchs leicht erreichen können, wo man über 5 Kilogr. auf den Kopf rechnet *). Jener Zoll hätte aber unter solcher Voraussetzung ein Product von 66,000,000 Franken geliefert, während die wirkliche Einnahme nach Abzug der Rückzölle kaum 24 Mill. Franken betrug.

Der Zoll von 22 fl., der in Frankreich von Kaffee erhoben wird, ist zwar um $\frac{1}{3}$ niedriger, als der britische; allein bei der Verschiedenheit der Verhältnisse welche auf den Verbrauch einen Einfluß ausüben, mag seine Wirkung auf die Consumtion ebenfalls weit bedeutender seyn. Auch steht der Verbrauch von Thee und Kaffee zum Theile in Wechselwirkung mit dem Zuckerverbrauch, so daß die Wirkung des relativ wenigstens gleich hohen Zolles vom Kaffee durch die verhältnismäßig noch höhere Belegung, des Zuckers verstärkt wird.

*) In den nordamerikanischen Freistaaten werden erhoben: von braunem Rohzucker 3 Cent. vom Pf. (ohngesähr $4\frac{1}{2}$ kr. vom Pfund oder nicht ganz 9 fl. vom engl. Centner zu 112 Pf.) von weißem Zucker und von Zuckermehl 4 Cent.; von Lumpen 10 Cent., von Broten und Sandiszucker 12 Cent. vom Pfund. Der jährliche Verbrauch wird auf 70 — 75,000 Tonnen geschätzt, wovon Louisiana 30 — 40,000 Tonnen liefert.

In der That blieb die Kaffeeconsumtion, welche sich vom Jahr 1816 bis zum Jahre 1821 von 4—5 Mill. Kilogr. auf 7—8 Mill. Kilogr. vermehrt hatte, in der spätern Periode, nach Erhöhung der Zölle vom Zucker fast stationär. Die Einfuhr betrug in den Jahren 1822—1825 im Durchschnitte jährlich 8,777,621 und nach dem Durchschnitte der Jahre 1826—31 jährlich 9,908,201,4 Kilogr., ohngefähr $\frac{1}{3}$ der Consumtion von Nordamerika, wo im gleichen Verhältniß mit der Verminderung der Abgabe der Verbrauch gestiegen ist. *)

Der Vereinszoll von Kaffee ist um $\frac{1}{3}$ niedriger als der britische Zoll von den Erzeugnissen der eigenen Kolonien und steht mit dem französischen niedrigsten Satze ohngefähr gleich. Erwägt man aber den oben bewährten Einfluß der höhern Abgaben von den Erzeugnissen fremder Länder, so darf man, was der Briten in Folge seiner Gesetzgebung, vom Kaffee entrichtet weit über den dreifachen, mindestens auf den doppelten Betrag des Vereinszolls schätzen. Gleichwohl möchten wir nicht behaupten, daß er das Maaf, welches in allen Theilen des Vereinsgebiets den höchsten Ertrag zu gewähren geeignet ist, nicht übersteige; wenn wir auch gerne zugeben, daß es sich um ein bedeutendes Uebermaß nicht handeln kann. Dagegen erscheinen die Vereinszölle von Thee, mit 18 fl. 45 kr., von Cacao und Gewürzen, mit 11 fl. 21 $\frac{1}{2}$ kr. im Durchschnitte als mäßig.

Der Vereinszoll von Zucker ist, wenn man die Wirkung der französischen Gesetzgebung auf die Preise brücksichtigt, um 9 fl. 28 kr. oder mehr als 59 Proz. niedriger, und gewiß

*) Im Jahr 1821 wurde die Caffeeconsumtion der nordamerikanischen vereinigten Staaten zu 6680 Tonnen (14,910,200 Pf.) angegeben. Nach Herabsetzung des Zolles von 5 Cent. auf 2 Cent. vom Pfund, erhöhte sie sich in wenigen Jahren auf das Dreifache und wurde im Jahre 1833, nachdem mit dem 31. Dez. 1831 eine weitere Herabsetzung des Zolles auf 1 Cent. vom Pfund erfolgt war, auf 60 Mill. Pfd. (ungef. 2 Kilogr. auf den Kopf) geschätzt.

der Ausdehnung der Consumtion weit weniger nachtheilig, als der französische.

In Vergleichung mit dem britischen Zolle, der den Abgabefuß des Vereins um 5 fl. 40 kr. übersteigt, darf man den letztern aber dennoch verhältnißmäßig für höher halten, wenn man die Umstände erwägt, welche in Großbritannien dem Verbrauche günstig sind. Ist man aber in Großbritannien aus guten Gründen der Ansicht, daß der dort bestehende Zoll zu hoch sey, und eine Abgabe von 16 bis 18 Schill. vom englischen Centner (9 fl. 28 bis 10 fl. 40 kr. vom Centn. zu 50 Kilogr.) weit productiver seyn möchte, so scheint es uns noch weniger zweifelhaft, daß ein Zoll von 8 fl. 32 kr. vom Centner Rohzucker für den Verein im Ganzen genommen das rechte Maaß überschreite.

Auch im Verhältniß zu dem Zolle vom Kaffee erscheint der Zucker in zweifacher Beziehung zu stark belegt, nämlich sowohl in Beziehung auf das Preisverhältniß dieser Producte, als auf die Bedürfnisse, die sie befriedigen. Schwerlich möchte wohl jemand bestreiten, daß man in einer Scale des niedrigeren oder höhern Grades der Carbohydratheit der Genußmittel dem Zucker eine weit tiefere Stelle, als dem Kaffee anweisen müßte. Die Verwendung des Zuckers in der häuslichen Oekonomie ist weit mannigfaltiger; sie nimmt selbst unter den Bedürfnissen der Arzneibereitung keine unbedeutende Stelle ein. Dieses Product sollte daher im Verhältniß zum Preise eher niedriger, denn höher, als der Kaffee belegt seyn. Daß aber der Zoll, womit der Vereinstarif den Zucker belegt, relativ wirklich höher steht, geht aus der einfachen Vergleichung der Marktpreise beider Producte hervor.

Während in den letzten Jahren auf dem Londoner Markte die Preise der Rohzucker verschiedener Länder zu 21—35 Schill. vom Centner notirt waren, standen die Preise des Kaffees aus verschiedenen Erzeugungsorten zu 46—64 Schilling und

theilweise noch höher. Das Verhältniß ist zwar der Natur der Sache nach sehr schwankend, und namentlich waren im Jahre 1830 die Kaffeepreise tiefer gefallen, *) allein im Durchschnitt mehrerer Jahre darf man das Verhältniß der Preise der Rohzucker und der Kaffeepreise ziemlich nahe wie 1:2 annehmen; während die Vereinszölle von beiden Producten sich ohngefähr wie 100:138 verhalten.

Wird, wie es wahrscheinlich ist, der Zoll vorzugsweise von der raffinirten Waare getragen; so beläuft sich die Steuer, bei der Annahme von 100 Centner Rohzucker für 70 Centner raffinirten Zucker, auf 12 fl. 10 kr. oder wenn man nach dem Verhältniß von 100:75 rechnet auf nahe 12 fl., also noch höher, als der Zoll von Kaffee, obwohl die Preise des raffinirten Zuckers um 20 und mehr Procenre niedriger stehen. Leicht kann aber, je nachdem der Syrop im Vereine weniger vortheilhaft, als auf fremden Märkten verkäuflich seyn sollte, dieser Minderwerth zu dem Preise der raffinirten Waare hinzukommen.

Noch eine weitere Ursache der Preiserhöhung und einer Beschränkung der Consumtion würde hinzutreten, wenn die einheimischen Raffinerien nicht gleich gut und wohlfeil, wie das Ausland zu arbeiten im Stande wären. Zu der letzten Voraussetzung ist man indessen auf keine Weise berechtigt, und in so ferne kann man den auf der raffinirten Waare liegenden Vereinszoll von 18 fl. 45 kr. vom Centner nicht als die wahre auf der Consumtion liegenden Abgabe betrachten.

*) 3. B. im Januar 1830:

Domingo gut und fein ordinär	32 — 34	Sch. pr. Str.
Brafilien	32 — 34	" "
der bras. Rohzucker war damals notirt:		
gelber und brauner	17 — 23	" "
weißer	24 — 37	" "

Die Kaffeepreise waren damals so tief gefallen, daß in den meisten Erzeugungsländern beim Beharren der Preise auf jenem niedrigen Stande eine Beschränkung des Anbaues zu erwarten war.

Eine vortheilhafte Seite hat, wie wir bereits zu bemerken Gelegenheit fanden, die verhältnißmäßig höhere Besteuerung der raffinirten fremden Zucker, und der Uebergang des vom Rohstoff bezahlten ganzen Zolles in die raffinirte Waare, in soferne der wohlfeilere Preis des Syrops den ärmern Klassen zu Statten kommt. Allein dieser Vortheil wird auf gleiche Weise bei einer mäßigeren Besteuerung des Rohstoffes und zwar noch sicherer erreicht; denn je höher die Abgabe vom Rohzucker ist, desto eher wird auch ein Theil desselben auf den Syropverbrauch zurückfallen.

So unzweifelhaft vielfältige Erfahrungen bestätigten, daß auf der einen Seite höhere Zölle nicht immer productiver sind, und daß auf der andern Seite höhere Abgaben bis zu einem gewissen Punkte in der That einträglicher werden, so wenig ist es möglich in dieser Beziehung bestimmte Sätze zu rechtfertigen. Man kann sich nur im Ueberblick einzelner Erfahrungen ein ohngefährtes Urtheil bilden. Darnach möchten wir für den Theil des Vereinsmarktes, dessen Verhältnisse uns näher bekannt sind, einem Zoll von 5 bis 6 fl. vom Centn. Rohzucker im Interesse der Finanzen den Vorzug geben, wornach die raffinirten Zucker mit einer Consumtionsabgabe von 8 fl. belastet würde, insofern kein Theil des Zolles in die Verkaufspreise des Syrops überginge.

Die Größe des Einflusses, den die Zölle auf die Consumption äußern, läßt sich auch an den Folgen eines Preisaufschlags oder Abschlags nachweisen, da beide Ursachen ganz gleichartig wirken. Im Großherzogthum Baden wurden im Jahr 1820 nicht mehr als 38,700 Centner Kolonialwaaren ungefähr $\frac{1}{3}$ Kaffee und $\frac{2}{3}$ raffinirter Zucker consumirt. Von dem Jahre 1819 und 1820 bis zu dem Jahre 1830 sind die Preise des Rohzuckers um 30—40 Proc., die Preise des Kaffees zeitweise noch weit tiefer gefallen; der Verbrauch des Großherzogthums ist aber nach dem Durchschnitt der Jahre 1829—1831 auf 105,500 Centner und

nach den Einfuhrlisten des Jahres 1831 auf 121,185 Centner gestiegen; hat sich daher um 270—320 Proc. vermehrt. *) Der badische Zoll in dieser Periode betrug 1 fl. 20 kr. vom Centner. Der Abschlag der Zuckerpreise ist aber nicht größer, als der Zollsatz des Vereins. Ohne Zweifel hat die bereits vor dem Jahre 1820 eingetretene bedeutende Preisverminderung mitgewirkt, indem die Folgen der größern Wohlfeilheit sich nicht plötzlich, sondern immer in einer allmählichen Erweiterung der Consumtion offenbaren. Gewiß würde aber eine Zollerhöhung die nur $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ des Preisabschlags absorbiert hatte, mehr eingetragen haben, als eine dem Aufschlagen nahe kommende Auflage.

Bei Beurtheilung der Größe der Vereinszölle von Kolonialwaaren darf man indessen die Verschiedenheit nicht unbemerkt lassen, welche in Beziehung auf die, dem Verbräuche mehr oder minder günstige Verhältnisse zwischen einzelnen Theilen des Vereinsgebietes bestehen, da, wie wir bereits gesehen, die Zölle ohne wesentlichen Nachtheil für ihre Productivität um so höher gestellt werden können, je günstiger jene Verhältnisse sind oder je größer die Empfänglichkeit eines Marktes zur Aufnahme jener Consumtionsartikel, unter sonst gleichen Umständen, ist. Es leidet nun keinen Zweifel, daß in den n ö r d l i c h

*) Die Einfuhr betrug nach Abzug der Ausfuhr

im Jahr	Zucker	Kaffee
1829	59,982	28,675
1830	74,299	32,661
1831	89,651	31,545
Durchschnitt	74,644	30,959

Die Kaffeepreise hatten im Jahr 1830 ihren tiefsten Stand erreicht und stiegen später wieder.

Die Consumtion betrug nach dem Durchschnitt der bezeichneten drei Jahre $3\frac{1}{7}$ Kilogr. Zucker und $1\frac{1}{2}$ Kilogr. Kaffee, in dem Jahre 1831 $3\frac{3}{7}$ Kilogr. Zucker und $1\frac{1}{2}$ Kilogr. Kaffee auf den Kopf. Auf Rohzucker reducirt, würde die Consumtion an Zucker nach dem Durchschnitt von 1829 — 31 über $4\frac{1}{7}$ Kilogr. betragen haben; allein man darf nicht so viel rechnen, weil der Syrop und Farinverbrauch, wo Raffinerien bestehen, die Consumtion der raffinirten Waare einschränkt.

gelegenen Vereinsgebieten das kältere Klima, die höheren Preise der meisten Lebensmittel und insbesondere der Weine, auf der einen Seite, die Intensivität der Nachfrage nach verzehrbaren Colonialwaaren verstärken und auf der andern Seite die Preise dieser überseeischen Producte, in Vergleichung mit den Verkaufspreisen in den südlichen Gegenden, um den Betrag der Transportkosten niedriger sind. Beide Ursachen bewirken aber, daß der gleiche Zollsatz in Beziehung auf seine Productivität und auf seinen Einfluß auf die Consumtion für die nördlicher gelegenen Gebiete relativ geringer erscheinen muß.

Wir finden auch, daß in Preußen die Consumtion ohnerachtet der hohen Besteuerung seit einer Reihe von Jahren sich rasch vermehrt und eine ziemlich bedeutende Ausdehnung erlangt hat. Die Einfuhr betrug

im Jahre:	an Rohzucker für die Siedereien:	an Caffee nach Abzug der Ausfuhr:
1825	265,009 Ctr.	169,469 Ctr. zu 110 Pf.
1826	274,770 „	185,980 „ c. 512 Klg.
1827	333,202 „	197,273 „
1828	384,872 „	215,513 „
1829	440,940 „	218,683 „
1830	429,380 „	248,834 „
1831	764,149 „	264,558 „

Das Steigen der Einfuhr ist zwar als eine natürliche Folge der zunehmenden Volksmenge und des Preisabschlags zu betrachten, allein die Größe der Consumtion, die nach dem Durchschnitt der Jahre 1829—31 ungefähr $2\frac{8}{10}$ Kilogr. und an Caffee über $\frac{1}{10}$ Kilogram beträgt, läßt in der That darauf schließen, daß die Vereinszölle für das nördliche Deutschland nicht überspannt seyen *). Ist dieß, wie wir geneigt

*) Die Einfuhr und Ausfuhr an raffinirtem Zucker ist ver-

sind anzunehmen, wirklich der Fall, so könnte eine Herabsetzung des Zolles die Einnahme der Vereinskasse von der Consumtion des Nordens vielleicht in einem stärkern Verhältnisse vermindern, als dasjenige ist, in welchem aller Wahrscheinlichkeit nach, eine solche Ermäßigung der Abgabe die Produkte derselben im Süden erhöhen würde. Unter solcher Voraussetzung erscheint für die südlich gelegenen Staaten eine etwas höhere Besteuerung der Kolonialwaaren unter einem minder ungünstigen Lichte. Wenn dadurch

hältnißmäßig unbedeutend, erstere seit 1825 gefallen, letztere gestiegen.

Es wurden an Brod und weißem gestoßenen Zucker

im Jahre	eingeführt	ausgeführt
1825	30,194 Centner.	1,379 Centner.
1826	16,185 "	604 "
1827	14,912 "	2,081 "
1828	15,011 "	2,601 "
1829	24,751 "	1,947 "
1830	22,662 "	8,247 "
1831	18,675 "	11,323 "

Die rasche Zunahme der Einfuhr an Rohzucker im Jahr 1831 deutet entweder auf eine Vermehrung der Ausfuhr an raffinirtem Zucker, die im Jahr 1832 erscheinen konnte, oder ist (nach Färbers neuen Beiträgen S. 135) dem Umfande zuzuschreiben, daß durch den Tarif vom Oct. 1831 der halb in Gold zahlbare Zoll von 4 Thlrn. auf 5 Thlr. Cour. erhöht und dadurch dem Handel Veranlassung gegeben wurde, durch verstärkte Zufuhren bis zum 1sten Jan. 1832, da die erhöhte Steuer eintrat, die Vorräthe anzuhäufen. In diesem Falle würde das Jahr 1833 eine geringere Einfuhr nachweisen.

Die nicht unter den Bezügen der Siedereien begriffene Einfuhr an gelbem und braunem Farinzucker und Zudermehl betrug nach Abzug der Ausfuhr

im Jahr	1825	4,459 Ctr.	im Jahr	1829	964 Ctr.
	1826	2,538 "		1830	625 "
	1827	1,544 "		1831	1,878 "
	1828	2,222 "			

Noch sind zu berücksichtigen die Einfuhr und Ausfuhr an Syrop.

Im Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1825	96,186 Ctr.	165 Ctr.
1826	97,509 "	71 "
1827	85,786 "	238 "
1828	93,596 "	778 "
1829	98,117 "	1,059 "
1830	98,421 "	7,410 "
1831	131,665 "	201 "

auf ihrem Markte die Consumtion etwas mehr eingeschränkt wird, und die Productivität der Zölle leidet, so nehmen sie dagegen nach Verhältniß der Bevölkerung gleichen Antheil an dem gemeinschaftlichen reinen Einkommen und daher auch an dem höhern Ertrage der Zölle von der Consumtion des Nordens, die weniger von der Höhe der Abgabesätze afficirt wird.

Unsere Bedenken gegen die ungleiche Besteuerung der Rohzucker von Lumpen, je nachdem sie für die einheimische Siedereien oder für die unmittelbare Consumtion oder für den Handel bezogen werden, haben wir bereits zu berühren Gelegenheit gefunden. Wenn uns eine Maasregel nicht einleuchten kann, welche den Consumenten auf indirectem Wege nöthigt, aus den Händen der Raffinadeurs ein vollendetes Product zu empfangen, und ihm die Kosten seiner Arbeit und einen Fabricationsgewinn zu bezahlen, während er mit einem minder vollkommenen Producte sich begnügen will, — wenn uns diese Maasregel selbst die Grenzen des Merkantilsystems zu überschreiten scheint, das die inländische Arbeit an die Stelle der fremden zu setzen sucht, aber die Verzehrung eines unvollendeten Products nicht erschwert, um eine nicht begehrte Arbeit zu erzwingen, und wir unter diesem Gesichtspunkt eine gleiche Besteuerung der Rohzucker und Lumpen ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung für eben so gerecht als zweckmäßig betrachten; so sind wir doch keinen Augenblick darüber zweifelhaft, daß in so ferne nur zwischen einem allgemeinen gleichen Zolle von einem höhern Ertrage, als 8 fl. 32½ kr. und den im Vereinstarife bestimmten Sätzen, die Wahl gegeben wäre, jedenfalls diese letzten Zollsätze, mit der für die Raffinerien ertheilten Begünstigung, vorzuziehen seyn würden.

Indem die Herabsetzung des Zolles mit 8 fl. 32½ kr. für jeden Bezieger dem finanziellen Interesse nur zuträglich seyn könnte, würde sie zugleich dem Consumenten eine Garantie dafür geben, daß die inländischen Raffinadeurs sich bemühen

wohlfeil zu arbeiten, ohne dieser Industrie den Schutz zu schmälern, den sie in dem höhern Zolle von raffinirter Waare gegen die Mitbewerbung ausländischer Siedereien findet.

Als dem finanziellen Interesse nicht zusagend, glauben wir auch eine allzuliberale Bestimmung der Rückzölle von ausgehenden raffinirten Zuckern bezeichnen zu müssen. Wenn man die Einfuhr des Farins und Syrops mit hohen Auflagen belegt, so darf man dem Raffinadeur für die vollendete Waare, die er in das Ausland sendet, nicht den ganzen Betrag des Zolles zurückbezahlen, den er für das Quantum von Rohzucker bezahlt hat, aus welchem die raffinirte Waare gewonnen wurde. Wird die volle Rückvergütung geleistet, so verliert die Finanzkasse die Abgabe vor dem Product, das bei dem Proceß des Raffinirens zurückbleibt, und der innern Consumption überliefert wird. Kann der Raffinadeur bei einer verhältnißmäßigen Rückzahlung im Auslande nicht mit Vortheil verkaufen, so muß man die Fabrication für das Ausland unterlassen, wie dieß in andern Zweigen in solchem Falle ebenfalls geschieht. *) Welchen Nutzen solche forcirte Ausfuhren bringen, zeigt das Bei-

*) Bei der Fabrication für den innern Bedarf ist es für die Finanzkasse gleichgültig, in welchem Verhältnisse sich die Abgabe vertheilt, und wie bereits bemerkt wurde, in gewisser Beziehung vortheilhaft, wenn in den Preis der raffinirten Waare der ganze Zoll übergeht. Geschieht dieß aber auch nicht, so liegt darin kein Grund, für das Fabricat den ganzen vom Rohstoff bezahlten Zoll zurück zu erstatten.

In diesem Falle wäre klar, daß die Fabrication für das Ausland nur auf Unkosten der Finanzkasse bestehen konnte, welche dadurch eben so viel verliere, als der Zoll von der Zuckerconsumtion beträgt, welche der zurückgebliebene Syrop ersetzt.

Wir wissen recht wohl, daß wir durch diese Behauptungen mit fast allen bestehenden Gesetzgebungen in Widerspruch gerathen. Allein es will uns fast scheinen, daß der Zucker ganz eigentlich dazu bestimmt sey, den Zollgesetzgebungen zu Nichtariffen Veranlassung zu geben. Dem finanziellen Interesse des Vereins wird indessen von dieser Seite kein Nachtheil brohen, da fast alle größern Nachbarstaaten von der raffinirten Waare ungleich höhere Zölle als von Rohzucker erheben.

spiel Frankreichs, das nach langer Selbsttäuschung bereits bedeutende Rückschritte gemacht hat.

Wir können diese Materie nicht verlassen, ohne den Einfluß hoher Besteuerung der Kolonialwaaren auf den Gebrauch von einheimischen Stoffen an deren Stelle, kurz zu berühren.

Die Production der sogenannten Kaffeesurrogate wird, wie die Erfahrung lehrt, durch die Beschränkung des Kaffeeverbrauchs nicht befördert.

Sie sind nicht geeignet, den Kaffee zu ersetzen oder entbehrlich zu machen, sondern dienen als Beimischungen, an die sich der Geschmack seit längerer Zeit in manchen Gegenden gewöhnt hat.

Im südlichen Deutschland namentlich hat man wahrgenommen, daß mit dem Sinken der Kaffeepreise und dem Wachsthum der Consumtion die Production und Consumtion des Cichorienkaffees gleichmäßig zugenommen hat. Von einer hohen Besteuerung des Kolonialkaffees kann man daher keinen Vortheil für die einheimische Production, aber von den Fortschritten dieser Production auch keinen Nachtheil für die Vereinskasse durch Schmälerung des Zolleinkommens von Kolonialkaffee erwarten.

Anders verhält es sich mit dem Runkelrübenzucker. Wenn auch diese Fabrikation zur Zeit noch kein so vollkommenes Product, wie die Raffinerien des indischen Rohzuckers liefern sollte, so befriedigt ihr Erzeugniß doch dasselbe Bedürfniß. Die Erfahrung Frankreichs und Rußlands zeigt, daß eine hohe Besteuerung des Kolonialzuckers der Fabrikation des einheimischen Produkts eine große Ausdehnung geben kann, und eben so gewiß ist es, daß, unter sonst gleichen Umständen, die Consumtion des fremden Zuckers im nämlichen Verhältnisse abnehmen muß, in welchem die Production und der Verbrauch des einheimischen Zuckers,

in welcher Gestalt er consumirt werden mag, zunimmt, und daß in dem nämlichen Verhältnisse auch die Einnahmen der Zollkassen sich vermindern. Manche halten nun die Beförderung des Anbaues der Runkelrüben und deren Benutzung zur Zuckersfabrikation für eine sehr heilsame, dem Ackerbau und der Production überhaupt nützliche Maßregel; die fast jährlich wachsenden Zufuhren an Kolonialwaaren machen sie besorgt; sie fürchten eine allmähliche Verarmung; die rasche Entwicklung der neuen Welt; die nach ihrer Ansicht über kurz oder lang zu erwartenden Umwälzungen in dem britischen Kolonialsystem und außereuropäischen Länderbesitz, lassen sie Gefahren für Europa erblicken, welche bei guter Zeit noch abzuwenden, es in ihren Augen kein besseres Mittel gibt, als auf den Verbrauch der Erzeugnisse fremder Welttheile zu verzichten, an die Stelle der Baumwolle Flachs und Hanf, und an die Stelle des indischen Zuckers unsere Runkelrüben zu setzen.

Wir theilen keine dieser Ansichten. Allerdings würde die Production des Vereines einen bedeutenden Zuwachs erhalten, wenn man dem einheimischen Boden den ganzen Bedarf an Zucker oder auch nur die Hälfte oder ein Drittel desselben abgewönne. Dieser Vortheil wäre aber, so lange man denselben nur der hohen Belastung der fremden Zucker zu verdanken hätte, zu theuer erkauft.

Wir müssen auch hier wiederholen, daß alles was sich auch für den Schutz sagen läßt, den man der einheimischen Industrie in einem Zweige gewährt, in welchem sie sich, bei gleicher Geschicklichkeit, mit gleichem Glück und Erfolge wie die fremde versuchen mag, niemals von der Begünstigung einer Production gelten kann, die bei der höchsten Anstrengung und bei der Anwendung aller bekannten Mittel zur Sicherung ihrer Erfolge, wenn auch ein gleich vollkommenes Erzeugniß doch nur mittelst eines weit größern Kostenaufwandes, als das Ausland liefert. Ein Zoll, der diese Wirkung hervorbringt, wirkt auf

gleichs Weise wie eine Besteuerung, deren Ertrag als eine Prämie für die Ableitung der Kapitalien und Kräfte von einer gewinnreichen Unternehmung auf eine verlustbringende. Es werden sich nur Unternehmer finden, wenn die Prämie die Verluste aufwiegt. Ein Tarif, der die Wirkung einer Abgabe von 78 Fr. von 100 Kilogr. Zucker hat, unterhält in Frankreich über 200 Fabriken die 12,000,000 Kilogr. Runkelrübenzucker geben. Sie würden sicherlich nicht bestehen können, wenn der Zoll von fremden, nicht aus französischen Kolonien bezogenen Zuckern, *) Statt 104 Fr. 50 Cent. nur 60 Franken betrüge. Nimmt man die Menge des Kolonialzuckers, den 12,000,000 Kilogr. Rübenzucker ersetzen, zu 9,000,000 an, so kostet das Bestehen jener Fabriken die Staatskasse jährlich 5,400,000 Franken. Die Konsumenten bezahlen diese Summe in dem Preise der einheimischen Waare; sie würden, wäre ihnen der Bezug ostindischer und amerikanischer Zucker gegen einen Zoll von 60 Franken zu beziehen gestattet, dieselbe Summe in die Staatskasse liefern, und um den Betrag in ihren übrigen Steuern erleichtert werden. Wer wollte bezweifeln, daß die Verwendung einer jährlichen Summe von 5 $\frac{1}{2}$ Mill. Franken zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, zur Urbarmachung, Entstumpfung von Ländereien, zu Wässerungen und zur Verbesserung der Viehzucht dem Ackerbau weit größere Vortheile gewähren würde, als der Anbau von Runkelrüben zu einer erzwungenen Fabrikation.

Ein hoher Zoll von dem fremden Zucker wird uns aus dem Grunde, weil er die Erzeugung von Runkelrübenzucker hervorzurufen oder befördern könne, niemals vortheilhafter, sondern vielmehr gerade dann minder bedenklich erscheinen, wenn er nicht hoch genug ist, jene Wirkung in einem fühlbaren Umfange hervorzubringen.

*) Wir erinnern, daß die Zucker aus den französischen Kolonien um 30 Fr. von 100 Kilogr. theurer als die übrigen sind.

Nach unserer Kenntniß von der Sache ist nun in der That selbst im südlichen Deutschland nicht zu beforgen, daß der Vereinszoll den Unterschied überwiege, welcher zwischen den Preisen des indischen Zuckers und jenen Preisen bestehet, um welche der Runkelrübenzucker ausgedoten werden müßte, um einen nur einigermaßen bedeutenden Theil der Consumtion auszufüllen. *) Vielleicht macht die Fabrikation, die in neueren Zeiten in Frankreich sich verbessert hat, noch weitere Fortschritte; man kann möglicherweise noch dahin gelangen, aus Runkelrüben oder einem andern Stoffe, den der Boden des mittlern Europas liefert, eben so guten und wohlfeilen Zucker als aus indischem Rohzucker darzustellen. Es ist zweckmäßig hierüber Versuche anzustellen; allein diese können an einigen Anstalten von tüchtigen Chemikern mit einem geringern Aufwande, als jährlichen 5—6 Mill. Franken angestellt werden. Der Verein braucht sogar dafür gar nichts auszugeben, da man an so vielen Orten des Auslandes die Auslagen macht, und was man dort erlernt, auch für uns gewonnen ist. Erreicht man das Ziel, so wird der einheimische Zucker so leicht wie der Fremde eine Consumtions-Auflage ertragen können, und dann mag den fremden noch eine kleine Zusatzsteuer treffen.

Im übrigen sind wir so weit entfernt, durch die jährlich wachsende Einfuhr von Kolonialwaaren erschreckt zu werden, daß wir vielmehr in dem Verbrauche dieser Produkte den mächtigsten Hebel des Handels und der Industrie Europas, und in dem Wechselverkehre, dem er Nahrung gibt, einen sichern Leiter der Civilisation erblicken. Wir besorgen auch nicht, daß der Welthandel, mit dessen Aufblühen die fortschreitende Entwicklung der menschlichen Kultur so in-

*) Im südlichen Deutschland vernimmt man bis jetzt noch nichts von einer erheblichen Erweiterung der Runkelrübenzucker-Production. In Böhmen soll sich aber seit dem Jahre 1832 die Zahl der Fabriken, welche Runkelrübenzucker liefern, von 9 auf einige zwanzig vermehrt haben.

nig verflochten ist, durch Ereignisse, die von dem Willen Europas unabhängig sind, die breite Basis verliere, die er in den drei Hauptzweigen, Zucker, Kaffee und Baumwolle findet.

Der Sturz der Kolonialsysteme, der Untergang der Herrschaft der Briten, Franzosen und anderer europäischer Staaten in fremden Welttheilen, würde die Versorgung unserer Märkte und einen gewohnten mittelbaren oder direkten Verkehr einige Zeit unterbrechen aber schwerlich auf dauernde Weise gefährden. Hat doch die Losreißung der nordamerikanischen Staaten von dem Mutterland die Vermehrung eines für beide Welttheile nützlichen Waarentausches nicht gehindert. Von Jahr zu Jahr sahen wir vielmehr die wechselseitigen Bezüge wachsen. Ebenso hat seit Vernichtung der spanischen und portugiesischen Macht auf dem Festlande Amerikas, obwohl die Production des Goldes und Silbers abgenommen, doch der allgemeine Handel Europas mit Brasilien, Mexiko und den südlichen spanischen Provinzen eine größere Lebhaftigkeit erreicht, und wird ohne Zweifel noch weit raschere Fortschritte machen, wenn jene Länder einmal der Ruhe und gesetzlichen Ordnung sich erfreuen. *)

*) Mit dem Verlust von Domingo für die Herrschaft der alten Welt war zwar eine bedeutende Schmälerung der Productenmasse verbunden, welche diese Insel vor der französischen Revolution in den europäischen Handel stürzte. Sie liefert keinen Zucker mehr, während ihre Ausfuhr vor 1789 ohngefähr 141,000,000 engl. Pf. betrug. Die Ausfuhr an Kaffee ist von 77,000,000 Pfund auf 32,000,000; an Baumwolle von 7,000,000 Pfd. auf 620,000 Pfd. gefallen. Allein andere Länder haben diesen Verlust reichlich ersetzt; und es ist kein Zweifel, daß, wenn in Amerika auch die Production des Zuckers und der Baumwolle für den Verbrauch von Europa durch die Fortdauer der Sklaverei der Neger, was wir nicht glauben, bedingt seyn sollte, und die Freiheit der farbigen Menschen dort allerwärts proclamirt würde, Europa sich nicht in Verlegenheit befände, sondern seinen ganzen Bedarf aus Ostindien und Asien überhaupst, um kaum erhöhte Preise beziehen könnte, und alsdann um so viel mehr von den Erzeugnissen seiner Industrie dorthin absetzen würde. Wie wenig übrigens die Fortschritte der Zuckerproduction nicht durch die Sklavenarbeit bedingt sind, hat man insbesondere in Mauritius erfahren, wo die Zuckercultur zum Theil durch freie aus China und dem indischen Archipel her-

Daß wir nicht mehr Erzeugnisse fremder Welttheile einführen und verzehren, als wir bezahlen können, dafür braucht man nicht zu sorgen, da nichts schneller sich von selbst corrigirt, als eine, das Maas der Gegenwerthe übersteigende Einfuhr; daher sind auch alle Prophezeiungen über Entleerung des Geldmarktes und über allgemeine Verarmung, womit man seit 20 Jahren sich unaufhörlich geängstigt hat, durch die Erfahrung Lügen gestraft worden. Die Einfuhr und der Verbrauch an Colonialwaaren hat seither reißende Fortschritte gemacht, und wenn auch früher vom Jahr 1817 bis 1825 Ursachen ganz anderer Art eine Verminderung der Circulationsmittel auf eine, in einer Reihe von Jahren sehr fühlbare, Weise hervorgebracht hatten, so haben sich doch seit dem Jahre 1825, unter fortwährendem Steigen der Zufuhren an Kolonialwaaren, die Verhältnisse des Geldmarktes fortschreitend verbessert. Wenn es nicht möglich ist, über die wachsende Einfuhr ganz genaue Nachweisung zu geben, so findet man doch in den Uebersichten, welche die großen Waarenhändler in den bedeutendern europäischen Seehäfen am Schlusse jeden Jahres auszugeben pflegen, schätzbare Daten zu annähernder Berechnung.

Im Jahre 1814, als die europäischen Häfen nach der Reihe sich öffneten, durfte man gleichwohl den Verbrauch aller europäischen Länder nicht viel höher, als die damaligen Bezüge Großbritanniens annehmen, welche an Zucker auf 4,035,323 engl. Centner oder 204½ Mill. Kilogr., an Kaffee auf 60 Mill. Kilogr. sich beliefen *).

beigezogene Arbeiter betrieben wird. Wahrscheinlich ist es, daß künftig die Continente von Amerika und Asien einen fortschreitend wachsenden Antheil an der Versorgung Europas mit sogenannten Colonialwaaren nehmen werden.

*) Während der Jahre 1810 — 14 in welchen fast ausschließlich nur britische Schiffe die weite Fahrt in fremde Welttheile wagen durften, betrug der Durchschnitt der britischen Bezüge an Zucker 4,001,165 Ctr. und an Kaffee für das eigene Land und für das übrige Europa jährlich nur 706,297 Ctr. oder 35,879,000 Kilogr.

Nach Berechnungen, in welchen sich alle Zwischensendungen von einem Seehafen zum andern sorgfältig ausgeschieden finden, wurden von sämmtlichen englischen, französischen und niederländischen Häfen, von den Hansestädten, von Kopenhagen, Petersburg und Triest, aus den Erzeugungsländern direct bezogen:

in den Jahren	an Zucker	an Kaffee	
1826	5,100,000 Ctr.	1,533,000 Ctr.	(zu 112
1827	5,130,000 "	2,017,200 "	engt. Pf.)
1828	7,320,000 "	2,101,000 "	
1829	7,435,000 "	2,019,000 "	
1830	7,642,800 "	2,007,500 "	
1831	7,515,000 "	1,799,000 "	
1832	7,700,000 "	2,217,000 "*)	

Raum darf man bezweifeln, daß die britischen Bezüge im Jahre 1814 dem ganzen Verbrauche Europas näher kämen, als die Zufuhren von 1826 — 32 nach den hier genannten

*) Die Bezüge der verschiedenen Häfen wurden im Jahre 1832 angegeben wie folgt:

	Zucker.	Kaffee.
Antwerpen	180,000 Ctr.	148,000 Ctr.
Sämmtliche holländische Häfen	750,000 "	480,000 "
Hamburg	1,120,000 "	500,000 "
Bremen	280,000 "	120,000 "
Kopenhagen	130,000 "	30,000 "
St. Petersburg	460,000 "	19,000 "
Haare u. s. f.	1,375,000 "	240,000 "
Triest	445,000 "	240,000 "
Englische Seehäfen	4,660,000 "	440,000 "
	7,700,000 Ctr.	2,217,000 Ctr.
oder	390,000,000 Kilgr.	112,401,900 Kilgr.

Diese und obige Zahlen entlehnten wir britischen Handelsberichten.

Leicht begreiflich giebt es Varianten. So finden wir in andern Nachrichten die directen Zufuhren an Kaffee nach Hamburg mit 24 Mill. Kilogr. etwas niedriger, die Bezüge von Bremen mit 7 Mill. Kilogr. dagegen um eben so viel höher angegeben. Eben so finden wir auch für die holländischen Häfen höhere, dagegen für Antwerpen um nahe denselben Betrag niedrigere Angaben.

Häfen, welche indessen gewiß nicht viel weniger als $\frac{2}{3}$ des europäischen Bedarfs unmittelbar von den Erzeugungsländern empfangen.

Wenn man aus den Zufuhren, und den, zu Anfang und zu Ende jeden Jahres in den Seeplätzen verbliebenen Vorräthe den Verbrauch auf dem Markte derselben berechnet, so ergeben sich als solche:

in den Jahren	Ctr. Zucker.	Ctr. Kaffee.
1826	5,577,000	1,407,800
1827	4,989,000	1,814,600
1828	6,958,000	2,052,100
1829	7,188,000	2,137,000
1830	7,417,200	2,096,500
1831	7,761,400	2,006,000
1832	7,332,000	1,993,000

Nach den Durchschnitten der Jahre 1826 und 1827 und der Jahre 1831 und 1832 zeigt sich beim Zucker, seit 8 Jahren, eine Vermehrung der Zufuhren um 48 und des Verbrauchs um 42 Proc. *)

*) Nach Nachrichten, die bis zu dem Jahre 1825 reichen, berechnete Fehr. Alex. v. Humboldt (Voyages aux regions equinoxiales du nouveaux continent. t. XI. et XII.) die Masse der Zucker, welche die Erzeugungsländer dem allgemeinen Handel übergaben, auf 495 Mill. Kilogram, wozu lieferten

	Kilogram.
die englischen Antillen	165,000,000
die spanischen	62,000,000
die französischen	42,000,000
die holländischen, dänischen u. schwedischen	18,000,000
Brasilien	125,000,000
das englische, französische u. holländische Guiana	40,000,000
Louisiana	13,000,000
Ostindien, Mauritius u. Bourbon	30,000,000
	495,000,000

davon wurden 38 Mill. Kilogr. für die Consumtion der vereinigten Staaten und das britische Nordamerika und von dem Rest von 457 Mill. Kilogram.

Allein die direkten Bezüge des Continents haben in einem weit stärkern Verhältniß zugenommen; sie stiegen von 1826 bis 1832 von 1,560,000 Centner auf 3,040,000, also beinahe

1) für Frankreich und Großbritannien . . .	204½	Mill. Kilogr.
2) für die Niederlande, Deutschland, Dänemark, Schweden, die Schweiz, Italien, Spanien und Portugal	152	" "
3) für Rußland, Polen, Mähren, Ungarn und die Türkei	90½	" "
4) für die Littoral = Bevölkerung von Kleinasien und Nordafrika	10	" "

gerechnet.

McCulloch gibt die Ausfuhr aus den Erzeugungsländern nach dem europäischen und nordamerikanischen Markte nach dem dreijährigen Durchschnitte von 1828 — 30 an:

für das britische Westindien, Demerary und Berbice zu	193,000	Tonnen
für die Insel Mauritius zu	25,000	"
für Bengalen, Bourbon und Java	30,000	"
für Cuba und Portorico	95,000	"
für das französische, dänische und holländische Westindien	95,000	"
für Brasilien	70,000	"

Hiezu kommt die Production von Louifiana	507,000	"
	40,000	"

548,000 Tonnen
oder . . . 555,672,000 Kilogr.

In der ersten Berechnung ist die Ausfuhr von Brasilien mit 125 Millionen Kilogramm (wohl nach dem Resultat einzelner besonders günstiger Jahre) bedeutend überschätzt. Sie belief sich im Jahr 1830 auf 70,000 Tonnen, während sie im Jahr 1814 nur zu 30,000 Tonnen im Jahr 1822 zu 40,000 Tonnen angegeben wurde. Reducirt man das erste Resultat von 495 Millionen Kilogramm hiernach um 54 Millionen, so würde die Vermehrung in wenigen Jahren 107 Millionen Kilogramm betragen haben. In Handelsberichten finden wir aber für das Jahr 1830 die Ausfuhr der Erzeugungsländer nebst der Production von Louifiana zu 563,000 Tonnen (ungefähr 470 Millionen Kilogramm) angegeben, wornach eine Vermehrung von ungefähr 130 Mill. Kilogramm erscheint.

Mit wenigen (vorzüglich für die größern Inseln im britischen Westindien geltenden) Ausnahmen zeigte sich allerwärts eine rasche Vermehrung der Production und der Ausfuhr, welche aber zum Theile wegen des Schleichhandels nicht genau zu ermitteln ist.

auf das Doppelte oder um ohngefähr 75 Millionen Kilogramm, und nach dem Durchschnitte der Jahre 1826 und 27 und der Jahre 1831 und 32 von 1,705,000 auf 2,860,000 oder um 67 Procent; während die direkten Zufuhren aus den Erzeugungsländern nach Großbritannien gleichzeitig noch in einem

So schätzte man die Ausfuhr von Cuba, die im Jahr 1827 nach den Zollregistern, 15 Arroben zu 375 Pfund gerechnet, 146,973,100 Pfd. und nach dem wirklichen Gewicht von ungefähr 400 Pfd. für 16 Arroben 156,158,924 Pfd. betrug, auf 200 Millionen Pfd. Im Jahr 1832 wurde sie nach Handelsbriefen zu 2,000,000 Centner oder 224 Mill. Pfd. angegeben.

Die reizendsten Fortschritte machte die Production von Mauritius. Die Ausfuhr betrug:

Im Jahre	Pfund	Im Jahre	Pfund
1812	5,000,000	1827	40,616,254
1818	8,000,000	1828	48,638,780
1824	24,000,000	1830	54,356,512

In Surinam stieg die Ausfuhr vom Jahr 1816 bis 1824 von 11,052,750 Pfd. auf 22,864,433 Pfd. Sie betrug:

Im Jahre	Pfund	Im Jahre	Pfund
1825	23,815,707	1829	29,567,291
1826	21,927,145	1830	32,351,051

Während die Production von Louisiana im Jahre 1810 auf 5 Millionen Kilogramm, im Jahr 1824 auf 13 Mill. Kilogr. geschätzt wurde, finden wir die Ausfuhr von Neuorleans nach den nördlichen Staaten der Union im Jahr 1829 auf 1 Mill. Centner (50,700,000 Kilogramm), im Jahr 1832 auf 843,000 Centner (41,740,100 Kilogr.) angegeben. Der Verbrauch der vereinigten Staaten ist aber auf 70,000 Tonnen oder 71 Millionen Kilogramm gestiegen.

Auch in den französischen Kolonien fand eine bedeutende Vermehrung der Production statt.

Die Ausfuhr stieg:

	Mill. Kilogr.
in Guadeloupe von 1818 bis 1827 von . . .	24 auf 32
in Martiniqui — 1822 — 1828 von . . .	18 auf 27
in Bourbon — 1820 — 1828 von . . .	5 auf 12

Die Ausfuhr von 1833 betrug $32\frac{1}{2}$, 22 und $19\frac{1}{2}$ Mill. Kilogr.

stärkern Verhältnisse (3,600,000 : 4,660,000) als die britische einheimische Consumption gewachsen ist, und die Zwischen sendungen von den englischen Häfen nach den Continentalhäfen sich daher ebenfalls eher vermehrt, als vermindert haben.

Es ist hiernach nicht unwahrscheinlich, daß die Consumption des nördlichen und mittlern europäischen Continents seit 1826 um $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ zugenommen, und da die Zunahme des Verbrauches in Frankreich weit unter diesem Mittel steht, die Consumption der deutschen Ländern, der Niederlanden und der Schweiz selbst noch größere Fortschritte gemacht habe.

Auch an den wachsenden Kaffeebezügen scheinen die deutschen Märkte einen verhältnißmäßig stärkern Antheil genommen zu haben. Was sämmtliche oben genannte Häfen im Mittel der Jahre 1831 und 1832 (mit 2,008,000 Centner) erhielten, übersteigt die direkten Zufuhren vom Jahre 1826 um ungefähr 30 pCt. Die britische Consumption hat nun zwar in einem stärkern Verhältnisse zugenommen, indem sie von 1826 bis 1831 und 32 von 13,199, 235 Pfd. auf 22,715,807 und 23,329,600 Pfd. stieg. Dagegen hat, wie wir oben gesehen, die französische Consumption in dieser Periode keinen bedeutenden Zuwachs erhalten. Jene Häfen, welche hauptsächlich den deutschen Markt versorgen, Antwerpen, die holländischen Seehäfen, die Hansestädte und Triest haben aber nach dem Durchschnitte der Jahre 1831 und 32 mit 13,265,000 Centner 40 Procent mehr, als im Jahr 1826, direkt bezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Handels- und Seegeetze Englands und Frankreichs den Zwischen sendungen nach ihren Häfen hinderlich sind, die deutschen und holländischen Plätze aber, so wie sie Kolonialwaaren zur See nach andern Ländern, namentlich nach den nordischen Reichen, ausführen, auch Zwischen sendungen hauptsächlich aus England erhalten.

Im Jahr 1833 waren zwar die Zufuhren sowohl an Zucker als hauptsächlich an Kaffee (in Folge der unterbrochenen Verbindung mit Java und aus andern Ursachen) weit geringer, als im Jahr 1822; allein dagegen verminderten sich die Vorräthe in den Seeplätzen so wie auf den Binnenmärkten in einem Verhältnisse, das nicht fehlen konnte, die Nachfrage in den Erzeugungsländern wieder zu verstärken.*)

*) Die ganze Quantität Kaffee, welche die Erzeugungsländer dem allgemeinen Handel überliefern, finden wir in Handelsberichten, mit Ausschluß Arabiens, im Jahr 1830 angegeben:

Indien	25,000	} Tonnen zu 20 1014 Stück.
Südamerika	34,000	
St. Domingo	14,000	
Cuba und Portorico	20,000	
Britische Besitzungen in Amerika	10,000	
Holländische Besitzungen in Amerika	4,000	
Französische Kolonien u. s. f.	8,000	
zusammen		115,000

Mc. Culloch gab im Jahr 1831 die jährliche Ausfuhr an:

von Arabien	12,000	Tonnen
„ Java	19,000	„
„ Sumatra und andern Theilen Indiens	6,000	„
„ Brasilien und dem übrigen Südamerika	32,000	„
„ St. Domingo	15,000	„
„ Cuba	14,000	„
Britische westindische Kolonien	12,500	„
Holländische	4,000	„
Franz. westindische Kolonien und Bourbon	8,000	„
		<hr/> 123,500 Tonnen

Abgesehen von minder bedeutenden Auslastungen, ist die Einfuhr einiger Länder zu nieder (gegen die erste Angabe um 3,500 Tonnen) dagegen die der franz. Kolonien um ungefähr 50 pCt. zu hoch berechnet. Die Nachfrage gibt Mc. Culloch nach der Consumtion der letzten Jahre an:

für Großbritannien	10,000	Tonnen
„ die Niederlande und Holland	40,200	„
„ Deutschland und die Länder des baltischen Meeres	32,000	„
„ Frankreich und die Länder des Mittelmeeres, Italien, Spanien, Türkei, die Levante u.	28,500	„
„ Nordamerika	18,500	„
		<hr/> 129,200 Tonnen

Wenn nun die mitgetheilten Zahlen auch keinen genauen Maßstab zur Beurtheilung des Verbrauchs der Binnenmärkte geben, so mag man daraus doch leicht mit mehrerer Sicherheit auf die Größe und die Zunahme der Consumption auf dem deutschen Markte schließen, als aus den Zollregistern der einzelnen Länder.

Das schon in den ersten Friedensjahren sogleich eingetretene und seither fortgeschrittene Wachsen der Nachfrage nach Kolonialproducten hat Europa aber so wenig geschadet, daß der den Erzeugungsländern dadurch gegebene Reiz zu vermehrten Anpflanzungen in Verbindung mit andern Umständen in

Nach diesen Angaben mußte eine bedeutende Abnahme der Vorräthe erfolgt seyn, und war eine Reduction des Verbrauchs zu erwarten, zumal, da von der Ausfuhr aus arabischen Häfen vielleicht nur 7 — 8000 Tonnen ihren Weg nach den hier genannten Märkten fanden. Die Vorräthe hatten sich im Jahr 1831 auch in der That in den obengenannten europäischen Häfen im ungefähre 200,000 Centner vermindert. Allein im Jahr 1832 waren die Zufuhren aus den meisten Erzeugungsländern stärker als je zuvor, ohne sehr fühlbaren Einfluß auf die Preise, dagegen verminderten sich die Bezüge wieder im Jahre 1833.

Daß der für Holland und Belgien mit nahe an 41 Millionen Kilogramm angegebenen Verbrauch (nahe 7 Kilogr. auf den Kopf) ein Irrthum und größtentheils für Deutschland zu rechnen ist, brauchen wir deutschen Lesern nicht zu sagen. Die Consumption von Nordamerika wurde im Jahr 1832 auf 60 Millionen Pfund oder 27 Millionen Kilogramm, also um 50 pCt. höher berechnet, als sie Mr. Cullloch schätzt.

Cuba hatte im Jahr 1800 nur 80, im Jahr 1817 779, im Jahr 1827 aber 2607 Pflanzungen. Von Havannah wurden im Jahr 1804 1½ Millionen Pfund; von 1815 bis 1820 im Durchschnitt jährlich 18,186,200 Pfd., im Jahr 1827 35,837,175 Pfd. und von der Insel überhaupt 50,039,581 Pfd. ausgeführt, wozu noch eine bedeutende Exportation des Schleichhandels kam.

Die Ausfuhr von Brasilien hat seit einer kurzen Reihe von Jahren reichende Fortschritte gemacht. Die Ausfuhr von Rio allein stieg von 1821 — 1830 von 7500 Tonnen auf 28,000 Tonnen. Im Jahr 1827 betrug die Gesamtausfuhr 67,896,800 Pfd.

seinen spätern Folgen vielmehr für die europäischen Consumen-
ten sich sehr heilsam erwies.

Nach Aufhebung der Continentsperre erzeugte nämlich zunächst das damit verbundene Sinken der Continentalpreise jene steigende Nachfrage nach Kolonialartikeln, die eine Steigerung der Preise der Kolonialwaaren sowohl in den Erzeugungsländern, als in Großbritannien, dessen Verbindung mit denselben nicht unterbrochen war, hervorbringen mußte. Dieses Steigen der Kolonialpreise gab nur einen verstärkten Antrieb zur Vermehrung des Anbaues. Schneller konnte die Zuckerproduction die wachsende Nachfrage befriedigen, als die Production des Kaffees, dessen Anbau erst im vierten Jahre eine volle Ernte gibt, und daher nicht auf gleiche Weise dem Begehr und dem Wechsel der Preise angepaßt werden kann. Naturgemäs folgte daher (unter den gewöhnlichen, vom Wechsel der Fruchtbarkeit der Jahre abhängigen Schwankungen) zuerst der Erweiterung der Zuckerproduction, sodann später dem vermehrten Anbau des Kaffees ein Sinken der Preise, und zwar in einem Verhältnis, wornach Europa für seine fast verdoppelten Bezüge jetzt schwerlich im Ganzen mehr als in den ersten Friedensjahren bezahlt.*)

*) 1. Fallen der Continentalpreise nach Aufhebung der Continentsperre auf dem Frankfurter Markte:

Zucker, Melis per Centner:

Juli 1810	Aug. 1811	Jan. 1812	Sept. 1815	Dec. 1817	Aug. 1819
Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.
104 — 110	117 — 122	113 — 115	44 — 46	35 — 37	28 — 31

Kaffe gleiche Sorten per Pfund:

Domingo	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
94 — 98	105 — 114	132 — 134	} 26 — 37	} 25 — 36	} 40 — 50	
96 — 100	109	135 — 136				
Cheriton						
95	106	133	30	27 — 28	42 — 45	

Dieses Sinken der Preise macht nun einen hohen Zoll erträglich.

Ausser den allgemeinen Ursachen der Preisverminderung gibt es aber noch eine andere, die für Deutschland so

2. Steigen der Preise in den Erzeugungsländern nach Aufhebung der Continentsperre.

Auf dem Londoner Markte, dessen Preise zugleich als die Repräsentanten der Kolonialpreise gelten konnten, stiegen vom Mai 1812 bis August 1817 die Preise vom Zucker:

aus Havannah

weißer per Centner von . . . 54 — 64 auf 70 — 74 Schl.
blonder und gelber „ . . . 33 — 38 auf 52 — 54 „

aus Brasilien

weißer „ . . . 38 — 48 auf 58 — 65 „
blonder und gelber „ . . . 24 — 36 auf 45 — 48 „

Die Kaffeepreise stiegen vom Mai 1812 bis September 1820:

Domingo von 50 — 56 auf 129 — 131 Schl.
Brasilien von 52 — 54 auf 128 — 129 „

Die früher eingetretene Herabsetzung der Zuckerpreise hatte vermöge der Wechselwirkung des Verbrauchs von Zucker und Kaffee, indem sie einen Bestandtheil eines zusammengesetzten Getränkes, wohlfeiler machte, zugleich einen verstärkten Einfluß auf die Nachfrage nach dem andern Bestandtheile, dem Kaffee. Es ist daher leicht erklärlich, daß die Continentspreise von 1815 bis 1820, obwohl sie weit unter den Preisen zur Zeit der Continentspreise stehen blieben, unabhängig von der wechselnden Fruchtbarkeit der hohen, sich in den ersten Friedensjahren (wie die Uebersicht unter 1 zeigt) zum Steigen neigten, bis der vermehrte Anbau seine Wirkung äußern konnte.

3. Fallen der Preise der Erzeugungsländer und der Continentspreise nach Ablauf der ersten Friedensjahre bis zu der neuern Zeit. Auch hier können Londoner Preise als Repräsentanten dienen.

Zuckerpreise in Schilling per Centner:

	Aug. 1817	Aug. 1819	Mai 1822	Febr. 1830	Febr. 1833
Metis . . .	72—80	54—76	38—45	36—42	30—39
Havannahweiß	70—74	46—59	32—40	44—50	28—37
gelb u. braun	52—54	38—44	24—28	22—27	21—27
Brasilien weiß	58—65	43—52	30—37	24—38	22—30
gelb u. braun	45—48	34—40	20—28	15—22	20—23



wie für alle jene europäischen Länder, welche ohne Rücksicht auf die Herkunft der Waare, den gleichen Zoll erheben, die Anschaffung der Kolonialwaaren wohlfeiler macht. Die That- sache, woraus wir diese Wirkung ableiten, haben wir bereits angeführt. Sie besteht in den Mißgriffen der Kolonialpolitik, welche durch Begünstigungen der Kolonien die natürlichen Preise der Erzeugnisse derselben erhöht und durch Zusatzzölle, welche fremde Producte treffen, deren Preise drückt.

Die Besitzer von Zuckerpflanzungen in den französischen Kolonien verdanken, wie wir gesehen, der Gesetzgebung des Mutterlandes einen Monopolspreis, welcher die Preise, den

Im Monat Mai wurden notirt :

	weiß	gelb	braun
Havannah zu . .	27½ — 31 Schl.	24½ — 26½	23 — 24
Brasilien zu . .	24 — 27½ „	22½ — 23	20 — 22

Kaffeepreise in Schilling per Centner:

	Sept. 1820	Mai 1822	April 1825	Febr. 1830	Febr. 1833
Domingo .	129 — 131	96 — 109	66 — 72	31 — 34	54 — 57
Brasilien .	128 — 129	98 — 106	66 — 68	29 — 38	48 — 57
Jamaika .	127½ — 146	97 — 151	102 — 116	33 — 72	75 — 98

Im Mai 1834 wurden notirt:

Domingo zu 52 — 54 Schilling. Brasilien zu 51 — 58. Jamaika zu 50 — 98 Schilling per Centner.

Die Schwankungen in dem Preisverhältnisse der Kaffee verschiedener Erzeugungsländer rühren nicht allein von der wechselnden Fruchtbarkeit der Jahre, sondern auch von dem Umstande her, daß bisweilen bessere oder geringere Sorten fehlen, oder ganz vorzügliche auserlesene, oder unreine Waare auf den Markt kommt.

Im Jahr 1830 waren die Preise so tief gesunken, daß die Pflanzer in manchen Erzeugungsländern in Verlegenheit geriethen, zur Vermehrung des Anbaues keinen Antrieb mehr hatten, und ihre Productivkapitalien den Zuckerpflanzungen zuwendeten.

Man sieht, daß die Preise des Jamaika-Kaffees im Durchschnitt höher notirt sind; dieß rührt hauptsächlich von der oben berührten Verschiedenheit des Zolles her.

die Zucker gleicher Beschaffenheit auf dem allgemeinen Markte behaupten, um 30 Franken vom metrischen Centner übersteigt. Dieß beträgt nahe 50 pCt. des Werths des Rohzuckers. Leicht begreiflich dehnt diese Begünstigung die Production in den französischen Kolonien über die Grenze aus, die ihr gesteckt wäre, wenn andere Erzeugungsländer unter gleichen Bedingungen auf dem französischen Markte in Concurrnz treten könnten. Wie allerwärts, so ist auch in den Kolonien die Fruchtbarkeit der Ländereien verschieden, und je höher die Preise der Producte steigen, desto weiter kann die Production in Benutzung minder günstiger Lokalitäten fortschreiten. Was unter solchen Umständen mehr producirt wird, befriedigt die Nachfrage der französischen Consumenten, und um denselben Betrag vermindert sich die Begehr auf dem allgemeinen Markte. Mit dem Verschwinden der Zusatzsteuer würde die Production in den französischen Kolonien, bei verminderten Verkaufspreisen, auf ihr natürliches Maas zurückfallen, und die französische Nachfrage auf dem allgemeinen Markte fühlbarer werden, die Preise in den Kolonien sinken und auf dem allgemeinen Markte steigen.

Ähnliche Bewandniß hat es mit dem Einfluß der oben berührten Zölle von französischem Kolonialkaffee.

Ähnlich wirken auch die nach Verschiedenheit der Erzeugungsländer bestimmten britischen Zölle von Zucker und von Kaffee, wenn auch die Begünstigung der Production des britischen Amerikas und der Insel Mauritius in den Verkaufspreisen des Zuckers minder fühlbar bleibt.

Auf solche Weise erleichtert also der Einfluß, den die fremden Gesetzgebungen auf die Preise der Kolonialwaaren ausüben, dem Verein die Erhebung von Consumtionsauflagen von diesen Artikeln, indem die Wirkung der Zölle, eine

künstliche Erhöhung der Preise, zum Theile durch jene künstliche Ursache einer Preis = Erniedrigung wieder aufgehoben wird.*)

Welche Ansicht man aber auch über das rechte Maas der Besteuerung haben mag, so wird man wenigstens den Grundsatz anerkennen, daß der Verbrauch der Kolonialwaaren als Quelle des Finanzeinkommens in dem ganzen Umfange zu benutzen sey, als es geschehen kann, ohne die Consumption in einem die Productivität der Zölle selbst gefährdenden Umfang zu beschränken, oder dem Schleichhandel, zum Ruin des redlichen Handels und zum Nachtheil der Zollkassen Bahn zu brechen. In der letzten Beziehung wird der Verein durch den Beitritt der gegenwärtig unterhandelnden Staaten, welcher sein Gebiet besser abrundet, ohne Zweifel sehr gewinnen. Da seine Zölle ungleich mäßiger, als die der größern Nachbarstaaten sind, so ist auch die Gefahr der Einschwärmungen für ihn weit geringer. Aus den Niederlagen angrenzender Mauthländer durch den Schleichhandel Waaren zu beziehen, hindert schon die fremde Gesetzgebung, da der Versender der zum Ausgang deklarirten Waare, um zu verhindern, daß sie nicht unverzollt im Land bleibe, genöthigt ist, bestimmte Zeit und Wege einzuhalten.

*) Wo die fremden raffinirten Zucker zugelassen werden, hatten sich die Consumenten noch des weitern Vortheils zu erfreuen, daß übermäßige Ausführprämien ihnen wohlfeilere Preise verschafften. Wenn man die Verhandlungen in den Parlamenten über die hieher bezüglichen Fragen liest, so möchte es oft scheinen, daß es sich nur darum handele, welche Opfer man den Steuerpflichtigen auflegen wolle, um dem ausländischen Verzehr Ausgaben zu ersparen, wüßte man nicht, daß es sich zugleich um den Vortheil einiger Weniger handelte. Diese bilden eine compacte Masse und wissen oft ihre Interesse mit Gewandtheit, Thätigkeit und Einsicht zu verteidigen, während unter der Menge der Steuerpflichtigen kein Einzelner ein hervorragendes Interesse oder einen besondern Beruf hat, die Regierung aufzuklären, die gesetzlichen Vertreter aber in der Regel zu viel mit politischen Fragen beschäftigt sind, um den materiellen Interessen die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken.

In den Zöllen von den Kolonialartikeln hat man vorzugsweise die Aequivalente für den Verlust zu suchen, der aus dem Verzicht auf die Besteuerung des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Vereinststaaten entspringt. Daß im großen Verein eine unter diesen Umständen höhere Zölle, als auf einem kleinen Marktgebiete, erhoben werden können, ist aber, in so ferne das rechte Maas nicht überschritten wird, unstreitig als ein wesentlicher Vortheil zu betrachten. Unter dieser Voraussetzung wird eine Last, (die Steuer vom wechselseitigen Verkehr) die früher die Production hemmte und die arbeitende Klasse drückte, zum größern Theile auf die wohlhabenderen Klassen der Gesellschaft übertragen, und in dieser veränderten Form der Production in keiner Beziehung Nachtheil bringen.

Daß man auf einen Verbrauch von $2\frac{1}{2}$ Kilogramm Zucker (die ganze Consumtion auf Rohzucker reducirt) und $\frac{1}{2}$ Kilogr. Kaffee im Durchschnitt auf den Kopf rechnen, so würde von diesen Gegenständen eine Summe von ohngefähr 16,000,000 Gulden eingehen, und ein reines Einkommen von etwa 12,000,000 Gulden übrig bleiben. Diesen Ertrag sollte man bei fortdauernd niedrigen Preissen der Kolonialartikel erwarten dürfen, wenn die Höhe der Zölle im südlichen Deutschland keinen sehr fühlbaren Einfluß auf die Consumtion ausübt.

Sämmtliche übrige verzehrbaren Kolonialartikel, so wie überhaupt die Producte des Südens, die, einzeln genommen, in Vergleichung mit dem Zucker und Kaffee nur in ganz unbedeutender Menge consumirt werden, nämlich Gewürze, Thee, Cacao, frische und getrocknete Südfrüchte, Baumöl und Reis lassen in ihrer Vereinigung und mit den Seeproducten eine nicht unbeträchtliche Einnahme erwarten.

Fremde Weine und Tabak und jene Erzeugnisse der Manufakturindustrie, welche dem Luxus seine Bedürfnisse liefern, sind nebst den genannten Producten die Gegenstände, von

welchen der Verein sein Zolleinkommen hauptsächlich zu erwarten hat. Von allen übrigen Artikeln möchten außer den Garnen nur noch wenige von Bedeutung seyn.

Auf solche Weise wird also die Wirkung des Vereines insbesondere für die Finanzen der kleinern Staaten darin bestehen, daß sie ein größeres Einkommen von Luxusgegenständen und von jenen Producten des Bodens beziehen, welche der Verein gar nicht oder in ganz anderer Beschaffenheit hervorbringt, und deren Besteuerung lediglich wie eine Consumtionsabgabe wirkt.
